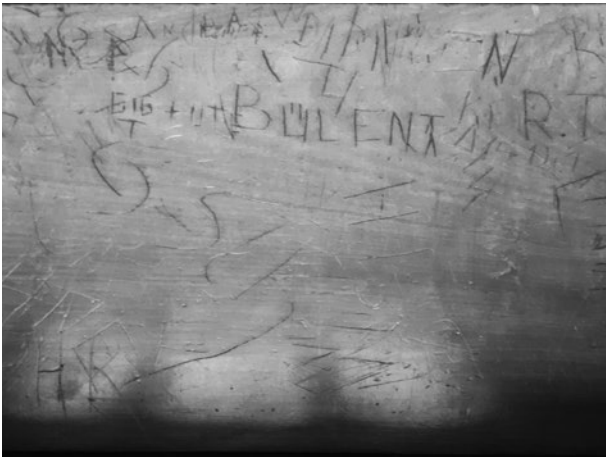


Veronica Andres

Recht
Diskriminierung
Raum



Hamburger Papiere zur Designtheorie
und -forschung an der HFBK Hamburg

DENKEN ÜBER DESIGN

Veronica Andres

Recht
Diskriminierung
Raum

Master-Arbeit im Studienschwerpunkt Design

Betreuende Professoren:
Jesko Fezer, Dr. Nora Sternfeld

Reihenherausgeber:
Jesko Fezer, Dr. Friedrich von Borries
Gestaltungskonzept: Friederike Wolf
Umsetzung: Veronica Andres
Korrekturen: Anna Manlig
Druck: Scharlau

Material 383-30
Materialverlag HFBK Hamburg
2022

Hamburger Papiere zur Designtheorie
und -forschung an der HFBK Hamburg

Inhalt

6	Rechtsorte	33	Sehen
7	Kritische Perspektiven auf das deutsche Rechtssystem	42	Atmen/Essen/Trinken/Notdurft
10	Der Körper im gerichtlichen Performanzraum	44	Schreiben
10	Abwägen und Abschätzen	48	Sprechen
12	Gehen	52	Hören und Schweigen
16	Suchen und Finden	55	Verstecken
19	Sitzen	58	Stehen
25	Warten	60	Aushalten
		66	Fazit

Rechtsorte

In jeder größeren deutschen Stadt befinden sich Rechtsorte. Diese Gebäude repräsentieren das Justizsystem und sind darin Ausdruck der Staatsgewalt, die geordnete gesellschaftliche Strukturen schaffen soll. In diesen sehr unterschiedlich gestalteten und aus verschiedenen Zeiten stammenden Gebäuden spielt sich das ab, worauf viele Menschen vertrauen: die Rechtsprechung und insoweit auch eine Suche nach Gerechtigkeit. Die Fragen, wie und für wen Recht gesprochen, ob und inwieweit ihre Urteile für gerecht befunden werden, sind keine neutralen Fragen, sondern immer auch Fragen der Machtverhältnisse. Unser Leben in einer Gesellschaft der Ungleichbehandlung spiegelt sich insofern unwillkürlich auch in problematischen Behördenstrukturen wieder. Mit Blick auf das Rechtssystem, gerichtliche Beschlüsse und Urteile wird schnell klar, dass es viele verschiedene Aspekte gibt, die diese Problematik begünstigen: Die starre Sprache ist für viele unzugänglich, eine Skepsis oder gar Angst vor Behörden ist weit verbreitet und die Kosten sind für viele nicht abschätzbar. Trotz wiederkehrender reformistischer Ansätze und Neuerungen, die das Ziel haben das Recht für viele Teile der Gesellschaft erreichbar und gerechter zu machen, ist die deutsche Rechtspraxis für viele nicht erreichbar. Regressionen durch rechtskonservative und rechte Politik lassen die Hoffnung schwinden, dass wir auf eine egalitärere Zukunft zusteuern.

Die Frage, wie und für wen Recht gesprochen wird, hängt damit unterschieden davon ab, wie sich die Gesellschaft, in der sich das Recht abspielt, zusammensetzt. Für wen das hiesige Recht gemacht ist, soll in der folgenden Arbeit anhand der Gestaltung von Rechtsräumen und den Diskriminierungen, die sie verschärfen oder gar verursachen, qualitativ und erlebnisbasiert untersucht werden. Rechtsräume sind nach einer bestimmten Vorstellung von Recht und der Rechtsperformanz gestaltet und somit eine physische Umsetzung der Vorstellung des Justizsystems, welches sich in den letzten Jahrzehnten zumindest äußerlich gewandelt hat. Im Folgenden werden subjektive Raubeobachtungen angestellt, die assoziativ auf die Performanz des Gerichts eingehen, diese inter-

pretieren und Prozessbeispiele aufnehmen. Dazu soll der Blick auf Menschen gerichtet werden, die durch die Rechtsprechung aktiv benachteiligt wurden, sei es als Angeklagter oder als Recht suchender durch Rassismus, Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit, Homophobie, Klassismus oder Altersdiskriminierung.

Zunächst soll die Problematik des Selbstverständnisses und des Ist-Zustandes in Grundzügen dargestellt werden. Dabei spielen sprachliche, ideologische und historische Faktoren eine entscheidende Rolle. Um diese sichtbar zu machen, konzentriert sich die Raumanalyse auf die Wirkungsweise der verschiedenen Körperzustände im Gerichtssaal. Hierbei sollen auch diejenigen Vorgänge eine besondere Berücksichtigung erfahren, welche den Gerichtsraum zu einem Funktionsgebäude innerhalb des demokratisch-rechtsstaatlichen Gefüge machen.

Kritische Perspektiven auf das deutsche Rechtssystem

Der Rechtswissenschaftler und Rechtshistoriker Uwe Wesel beschreibt in seinem Buch „Alles was Recht ist — Jura für Nicht Juristen“ die Divergenz zwischen dem normativen Verständnis des Rechtssystems durch Jurist:innen und der tatsächlichen Sachlage. Dazu gehören für ihn die Sprache, die Ungenauigkeit, ideologische Momente, die Öffentlichkeit und finanzielle Barrieren:

Sprache

Die Sprache¹, die im Recht zur Anwendung kommt, ist eine Fachsprache. Zwar ist vorgegeben, dass sie „deutsch“ sein müsse, dennoch ist sie für Laien mit Deutschkenntnissen in den seltensten Fällen verständlich. Dies resultiert vor allem aus einem Präzisionsanspruch, bzw. der Angst, ein Aspekt könne durch die Formulierungen nicht abgedeckt sein. Ein Beispiel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB): „Tritt der Wille in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“² Die Sprache ist „abstrakt [und] unanschaulich“³ und

¹ Uwe Wesel, Alles was Recht ist – Jura für Nichtjuristen, S. 11 ff.

für entsprechend gebildete Adressant:innen und deren Fachpersonal gedacht. Darin steht es nicht zuletzt in einem Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip, und seinem inklusivem Anspruch, möglichst Alle an der Kontrolle staatlichen Handelns teilhaben zu lassen.

Ungenauigkeit

Die abstrakte Sprache des Rechts will erlernt sein. Der Anschein von Objektivität und Berechenbarkeit, der suggeriert, die Rechtsanwendung funktioniere wie mathematische Gleichungen, steht in Widerspruch zu der Tatsache, dass Gesetzestexte trotz Allem vielfältig auslegbar sind. Aus diesem Grund gibt es für jeden Gesetzestext Kommentare. Der Standardkommentar zum BGB ist für die meisten Jurist:innen der Palandt⁴. Kommentare funktionieren nach dem Baukastenprinzip. Sie versuchen das Recht in seiner Gestalt zu vereinfachen und zu objektivieren, indem sie unter Bezugnahme auf die Rechtsprechungspraxis und die herrschende Lehre die möglichen Fälle ausformulieren. Wer die Kommentare herausgibt, trifft eine Auswahl darüber, wie Entscheidungen und Lehrmeinung zusammengestellt werden. Dies unterliegt jedoch keiner demokratischen Kontrolle und ist deshalb für Ideologisierungen anfällig.

Ideologie

Im Allgemeinen werden Gerichte als unparteiisch und neutral betrachtet und so wird es auch den Jurist:innen in ihrer Ausbildung beigebracht. Sie sollen anhand der ihnen vorgelegten Begebenheiten entscheiden, wie der Gesetzestext ausgelegt werden soll und ob und welche juristischen Schritte erforderlich sind. Was zunächst unscheinbar klingt, ist in der Praxis der interpretatorische Akt im Sinne des Staates, der dann von „vielen kräftigen jungen Männern und polizeilichen Ausrüstungsgegenständen verschiedenster Art“⁵ durchgesetzt wird. Oft bieten das Gesetz und der Kommentar verschiedene Möglichkeiten der Entscheidung, die schließlich ein Individuum mit einer entsprechenden Weltanschauung trifft, welche durch die Erziehung und das entsprechende Umfeld geprägt ist. Dass die Interpretationen subjektiv sind, kann allein schon

2
§ 164 BGB.

3
Uwe Wesel, Alles was Recht ist –
Jura für Nichtjuristen, S. 15.

4
Umbenennung ab November 2021
in Grüneberg, ehemals zu Ehren von
Otto Palandt benannt, von 1934-
1943 Präsident des Reichsjustizprü-
fungsamts.

5
Uwe Wesel, Alles was Recht ist –
Jura für Nichtjuristen, S. 28.

durch die verschiedenen Ergebnisse bewiesen werden, die mitunter entstehen, wenn es zu Berufungen und Revisionen kommt.

Öffentlichkeit

Richter:innen sind Träger:innen der Staatsgewalt. Diese können, selbst wenn sie miserable Arbeit leisten, durch die Wähler:innen nicht abgesetzt werden. Wohl sollte ihr Handeln im Sinne einer Demokratie aber diskutierbar und kritisierbar sein. Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit der Verhandlung und die Transparenz der Gerichtsprozesse einer der Grundsätze eines ordentlichen Gerichts. Praktisch wird sie oft eher als Störfaktor gesehen oder sogar gefürchtet.⁶ Die Privatsphäre der Beteiligten, die Unabhängigkeit des Gerichts und die Wahrheitsfindung könne durch sie gefährdet sein. Die Gefahr der populistischen Vereinnahmung von Urteilen besteht, doch kann diese Gefahr nicht durch das restriktive Regulieren einer Öffentlichkeit gebannt werden. Der derzeitige Ist-Zustand reicht nicht aus, um das kritische Öffentlichkeitsprinzip zu sichern, denn es fehlt unter Anderem grundsätzlich die Zugänglichkeit, die zum Beispiel durch die Sprachbarriere gebildet wird. Um eine produktive Öffentlichkeit zu schaffen, bedarf es umfassenderer Reformen.

Geld

Die Frage danach, wer Recht in der Justiz suchen kann, würde wahrscheinlich von den meisten Menschen so beantwortet werden, dass natürlich jede/r die Möglichkeit hat. Theoretisch wäre dazu jede/r in der Lage, dies ist gesetzlich festgelegt. Praktisch hängt die Anrufung des Rechts von erheblichen finanziellen Ressourcen ab. Sie entscheiden darüber, ob man sich adäquat verteidigen lassen und ob man sich die finanziellen Folgen einer Niederlage leisten kann. Katharina Pistor, die Direktorin des Center on Global Legal Transformation⁷, geht in ihrem Buch „Der Code des Kapitals“⁸ davon aus, dass weite Teile des Rechtssystems in kapitalistischen Staaten dazu da sind, für einen kleinen Kreis von Menschen Kapital zu definieren, zu horten und zu vermehren.⁹

6
Uwe Wesel, Alles was Recht ist –
Jura für Nichtjuristen, S. 36.

7
Legal Transformation beschreibt eine
wissenschaftliche Ausrichtung der
Rechtswissenschaft, die sich mit den
Auswirkungen des Rechts auf
globale, politische und soziale
Prozesse erforscht und hinterfragt.

8
Katharina Pistor, Der Code des
Kapitals: Wie das Recht Reichtum
und Ungleichheit schafft.

9
Katharina Pistor, Der Code des
Kapitals: Wie das Recht Reichtum
und Ungleichheit schafft, S.47.

Der Körper im gerichtlichen Performanzraum

Die folgende Untersuchung wird durch Körperpositionen gegliedert und geordnet, die sich an einem Gang zum Gericht orientiert. Der erste Teil des Text kann als Erfahrungsbericht gelesen werden. Aus der Besucher:innenperspektive versuche ich mich in mehreren Besuchen von Gerichtsverhandlungen am Landgericht und Amtsgericht in Hamburg der Raumwirkung anzunähern. Eine Einordnung dieser Beobachtungen durch historische Untersuchungen, wahrnehmungspsychologische Aspekte und dem Versuch gesellschaftliche Codes auszulesen findet im jeweils zweiten Textschritt statt. Im dritten Textabschnitt werden exemplarisch Fälle Erwähnt, in denen die jeweiligen Körperpositionen, die der Gerichtsraum vorzitiert, eine diskriminierende Auswirkung hatte.

Abwägen und Abschätzen

An den Tagen, an denen ich plane ins Gericht zu gehen, lasse ich besondere Sorgfalt walten was mein Äußeres angeht, teils absichtlich, teils unbewusst. Ich möchte einen bestimmten Ton treffen, den Grad zwischen unaufgeregter Alltagskleidung, die nicht formell, aber auch nicht zu leger wirkt. Ich entscheide mich in den meisten Fällen für eine schwarze Hose, einen unifarbenen Pullover und schwarze Lederschuhe, die Haare binde ich mir zu einem Zopf zusammen. Das kleine Taschenmesser an meinem Schlüsselbund entferne ich, damit ich dadurch bei der Kontrolle nicht auffalle. Mein Laptop muss ich manchmal mitnehmen, ebenso wie mein Handy, obwohl ich weiß, dass mir die Geräte am Eingang abgenommen werden. Außerdem stecke ich meinen Ausweis ein, bevor ich vor die Tür trete.

In einem vom Bayerischen Staatsministerium für Justiz herausgegebenen Dokument¹⁰, welches als Lehrmaterial für Schulen und Lehrer:innen dienen soll, wird erklärt, wie Schüler:innen auf den Besuch eines Strafgerichtsprozesses vorzubereiten sind. Dass die Würde des Gerichts mit „ordentlicher Kleidung“¹¹ zu wahren ist, wird mit einem Comic illustriert, in dem ein Gerichtsangestellter, eine ratlos aussehende Frau verweist, die ihren weiblich überzeichneten Körper nicht „passend“ bedeckt. Von der sexistischen Perspektive des staatlich herausgegebenen Dokuments abgesehen, wird kommuniziert, dass es wichtig sein kann, einen bestimmten, westlich-bürgerlichen Eindruck zu erwecken und dass das Nichteinhalten dieses Codes als Respektlosigkeit gedeutet werden kann. Mitunter ist es aber möglich und legitim bestimmte Gebote nicht einzuhalten, zum Beispiel aufgrund religiöser Glaubensgrundsätze, etwaiger Bildungsbenachteiligung oder materieller Grenzen.

Eine Diskriminierungsebene im Recht ist das Geschlecht. Beispielsweise haben laut einem Handout¹² von TERRES DES FEMMES rund 13 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt erlebt.¹³ Dabei sind Frauen mit Behinderungen etwa doppelt- oder dreimal so häufig betroffen.¹⁴ Nur etwa 8% der Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, schalten die Polizei ein.¹⁵ Bei Verhandlungen zu Vergewaltigungen liegt die Quote der Verurteilungen bei 13%.¹⁶ Hinzu kommt die Dunkelziffer der Übergriffe, die nicht angezeigt werden, die schätzungsweise 5-15-mal höher ist. Der Gang zur Sicherheitsbehörde und zu Gericht stellt für viele Betroffene eine große Hürde dar. Oftmals sind es Gründe wie Traumatisierung, Schock, Scham, die familiäre Nähe zum Täter, die retraumatisierende Behandlung der Opfer durch die Polizei und andere Behörden, behördliches Misstrauen und/oder sprachliche Barrieren, die eine Anzeige verhindern oder zumindest

10 Otto Skopalik, Besuch einer Gerichtsverhandlung.

11 Otto Skopalik, Besuch einer Gerichtsverhandlung.

12 TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e.V. (H.g.), Sexualisierte Gewalt in Deutschland, S.1.

13 D.h. Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung und verschiedene Formen sexueller Nötigung.

14 Monika Schröttle/Ursula Müller, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 9 f.

15 Monika Schröttle/Ursula Müller, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 9 f.

16 Corinna Seith/Johanna Lovett/Liz Kelly: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland.

erschweren. Hinzu kommen in diesem Deliktsfeld die wenig zuversichtlich stimmenden Aussichten auf eine Verurteilung des Täters. Im Umgang mit den Anzeigen, dieser sehr häufigen, aber selten sanktionierten Straftat wäre es wichtig, für barrierearme Vermittlungs- und Hilfsangebote zu sorgen, die finanzielle und seelsorgerische Unterstützung anbieten.¹⁷ Außerdem gibt es Forderungen nach Möglichkeiten alternativer Technikanwendung. Der Einsatz von Videokameras in Polizeistationen und zu Gericht wird zwar gelegentlich angewendet, ist aber noch lange kein Standard. Dies könnte eine Gestaltungsmöglichkeit sein, die Vernehmungen für die Opfer erträglicher zu machen, da die Videovernehmung einfach abgespielt werden könnte und der Tathergang vom Opfer nicht immer und immer wieder erzählt werden müsste.¹⁸

Zur Durchbrechung sexistischer Ansichten und diskriminierender Praxen wurde das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschaffen. Besonders skurril scheint es, dass dieses lange Zeit hauptsächlich von „alten weißen Männern“ genutzt wurde, um gegen Altersdiskriminierung zu klagen, weil sie die zeitlichen und finanziellen Ressourcen haben. Es muss ausserdem davon ausgegangen werden, dass gerade Betroffene intersektionaler Diskriminierung¹⁹ Schwierigkeiten haben, Recht zu suchen. Dazu führen natürlich auch Wissensdefizite über die Möglichkeit von Anlaufstellen und Finanzierungsmöglichkeiten, sowie die fehlende Option überhaupt zu klagen, z.B. wenn eine Person illegalisiert ist.

Gehen

Mein Ziel ist das Strafjustizgebäude am Sievekingplatz 3 in Hamburg. Es ist Teil des Strafjustizforums, einem Gebäudekomplex, der aus dem Oberlandesgericht, dem Zivilgerichtsgebäude und dem Strafjustizgebäude besteht. Ich fahre nach einer dreißigminütigen Fahrradfahrt ins Stadtzentrum am Stadtpark

17
Carolina Schwarz: Sexualisierte Gewalt in Deutschland, taz-Online vom 24.11.2020.

18
Carolina Schwarz: Sexualisierte Gewalt in Deutschland, taz-Online vom 24.11.2020.

19
Der Begriff der Intersektionalität beschreibt die Kombination aus verschiedenen Diskriminierungsformen wie Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Antifeminismus, religiöse Diskriminierung, Homophobie, Transphobie, Disablismus, Altersdiskriminierung und andere. Dem Begriff liegt die Annahme zugrunde, dass sich diskriminierende Erfahrungen nicht einfach addieren, sondern in eigenen Diskriminierungserfahrungen oder

multiplizieren. Antisemitismus- und rassismuskritische Jugendarbeit-Ein Glossar, Susanna Harms, Verena Meyer und Judith Raumer, mit Nicola Laure' al-Samarai, Amadeo-Antonio-Stiftung Heidelberg

Planten un Blumen vorbei und kann durch den Wall erhöht über den Park hinweg bereits die Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis erkennen. Diese ist direkt an das Strafjustizgebäude angeschlossen. Mein Rad stelle ich an einem Halter des verrosteten Fahrradständers links neben dem Haupteingang ab. Während ich meinen Fahrradhelm verstaue, denke ich mir, dass ich das nächste Mal doch mit der U-Bahn komme. Die Station ist unmittelbar vor dem Gebäude. Parkende Autos sehe ich keine, die Straßen in diesem Stadtbereich sind breit und viel befahren, außerdem gibt es in der Nähe kostenpflichtige Parkmöglichkeiten, die auf zwei Stunden begrenzt sind. Fußgängerampeln sind an allen Seiten, allerdings muss dort durch die Taktung recht lange auf Grün gewartet werden. An der Gebäudefront und an der linken Seite des Gebäudes kann entlanggegangen werden; um an der rechten Seite des Gebäudes entlang zu gehen, muss man sich in einen Seitenbereich des Parks begeben. An der Rückseite der Untersuchungshaftanstalt, die an das Strafjustizgebäude angeschlossen ist, befinden sich auch einige Gedenktafeln zu Verurteilten und Ermordeten in der NS-Zeit. Ein vollständiges Umkreisen des Gebäudes ist nicht möglich, also gehe ich wieder zurück zum Eingang. Dort entdecke ich eine der blauen Informationstafeln des Denkmalschutzes, die mir verraten, dass die palastähnliche Anlage 1879-1882 nach dem Entwurf von Carl Zimmermann (1831-1911, Hamburger Baudirektor von 1872-1908) errichtet wurde und das Untersuchungsgefängnis 1927-1929 unter Carl Zimmermanns Nachfolger Fritz Schumacher (1869-1947, Hamburger Baudirektor von 1909-1933) gebaut wurde. Beide Seiten der Eingangstreppe sind begehbar, ich wähle den linken Teil. Im Inneren sind achsensymmetrisch je eine Sicherheitsschleuse für Frauen und eine für Männer eingerichtet. Die Abtrennung der verschiedenen Eingangsbereiche bestimmt eine zentral gelegene Information; die Glasabtrennungen wurden nachträglich eingebaut und lassen bereits einen Blick ins Foyer des Justizgebäudes zu. Während ich in der Schlange für eine Kontrolle durch das Justizpersonal warte, lese ich die Hinweiszettel, die rund um die Sicherheitsschleuse angebracht sind. Sie sind in Din-A4 und Din-A3 Format ausgedruckt, teilweise laminiert und mit Klebeband an die Absperrkonstruktionen und die Holzvertäfelungen angebracht. Thematisch lassen sie sich in Sicherheitsfragen (z.B. was mitzunehmen ist und was nicht), Rangfolgen (z.B. Angestellte der Justiz sind vorzulassen) und Hygieneregeln im Zuge der Covid-19 Pandemie (z.B. es ist eine Maske zu tragen) untergliedern. Obwohl ich knapp fünf Minuten warten muss, schaffe ich es nicht alles vollständig zu lesen, was auch der grafischen Unübersichtlichkeit und der teilweisen Dopplungen der Informa-

tionen geschuldet ist. Ich gelange in die Sicherheitskontrolle und ähnlich wie am Flughafen gebe ich meine Tasche zum Durchleuchten ab, ziehe Jacke und Beutel aus und gehe durch einen Metalldetektor. Meine Wasserflasche aus Glas, meinen Laptop und mein Handy darf ich nicht mit hinein nehmen, sie werden für mich mit einem Nummernsystem aufbewahrt. Ich gehe durch die Sicherheitsschranke und befinde mich in der Eingangshalle.

Das Strafjustizgebäude ist im Stil der deutsche Neorenaissance gebaut²⁰. Diese stark geschmückte und eindrucksvolle Bauweise ist eine prachtvolle Repräsentation des staatlichen Gewaltmonopols und dient zugleich als Vorbild für den Entwurf des gegenüberliegenden Ziviljustizgebäudes. Der Architekt und damalige Hamburger Bausenator Carl Zimmermann baute neben weiteren Gerichtsgebäuden und Justizvollzugsanstalten vor allem Wohngebäude, Schulen, einige Krankenhäuser und Kirchen, ebenso wie das Hamburger Kunstgewerbemuseum. Die Untersuchungshaftanstalt wurde durch seinen Amtsnachfolger Fritz Schumacher errichtet. Dieser war stilprägend für den hamburger Backsteinstil und seine Gestaltung ist dem Hamburger Jugendstil zuzuordnen.²¹ Bekannte Hamburger Gebäude sind unter anderem die Davidwache, das Hauptgebäude der HFBK und das Krematorium auf dem Ohlsdorfer Friedhofs, in dem später Opfer des Hamburger Konzentrationslagers eingäschert wurden. Schumacher sagte über sich selbst aus, dass er eine „Neigung“ zum Sakralen habe.²²

Der Bau des Hamburger Justizforums fällt in eine Zeit der Planung von Gerichtsarchitektur, in der diese oft in Verbindung mit Stadtparkanlagen gebaut wurde. Die Umrandung mit einer öffentlichen Erholungsanstalt soll eine Abgrenzung zum „urban Environment“²³ sein und den Architekturen eine Sonderstellung im Stadterleben geben. Der schwedische Soziologe und Anthropologe Leif Dahlberg bewertet diese Abgrenzung, neben der offensichtlichen gestalterischen Unterstreichung der physischen Grenze, als eine vieldeutige symbolische Grenze. Zum einen erzeugt sie das Bild einer Festung, welche die folgsame Bevölkerung vor dem Grenzüberschreitenden schützt, indem sie diese in Gewahrsam hält, bessern und bestrafen will. Zum anderen gibt es einen gesellschaftlich-educativen Moment, der die im Park flanierende Bevölkerung

20
Dieter Schädel, Wie das Kunstwerk Hamburg entstand. S. 54.

21
Fritz Schumacher, Staatsbauten, S. 8.

22
Ohlsdorf, Zeitschrift für Trauerkultur. Nr. 115, IV, November 2011.

23
Leif Dahlberg, Visualizing Law and Authority, S. 3.

warnen soll, was erwartet werden könne, wenn die Rechtsordnung nicht eingehalten wird.²⁴ Die Perspektive der Insass:innen wird durch die Nähe des Parks bestimmt und hält ihnen das Leben vor, das außerhalb der Gefängnismauern stattfindet, was die Bestrafung möglicherweise noch verschärft.

Zu erwähnen ist, dass derzeitige Bauvorhaben²⁵ von Justizzentren zwar eine ähnliche Funktion erfüllen – das Zusammenlegen der verschiedenen Gerichte, der Verwaltungen und Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten – sich jedoch stark in der architektonischen Umsetzung unterscheiden. Das neue Münchner Justizzentrum, welches im Jahr 2023 eröffnet werden soll, ist derzeit das größte bayrische Bauvorhaben. In unmittelbarer Nähe soll die Fläche der Luitpoltkaserne als „Kreativquartier“²⁶ umgedeutet und Brachflächen nahe der Münchner Altstadt effektiv genutzt werden. Das Gebäude des Zentrums wirkt, oberflächlich betrachtet, nicht anders als jedes andere Büro und Verwaltungsgebäude einer neueren Bebauung. Das prunkvoll repräsentierte Gewaltmonopol ist einer einheitlichen, wirtschaftlichen Ökonomisierung gewichen, dessen Umfeld „kreativ“²⁷ entwickelt werden soll.

Vor der Einführung der bereits genannten Sicherheitsschleuse wurde die Pharmazeutin Marwa El-Sherbini am 01.07.2009 bei einer Verhandlung am Landgericht Dresden niedergestochen, wo sie noch im Gerichtssaal stirbt. Der Täter war zuvor von ihr wegen rassistischer und antimuslimischer Beleidigung angezeigt worden. Obwohl die Betroffenen bereits im Vorfeld Angst vor einer Begegnung mit dem Angeklagten geäußert hatten, konnte dieser mit einem Kampfmesser bewaffnet ins Gericht eintreten. Zuerst sticht er den Mann von Marwa El Sherbini, Elwy O. und dann sie selbst nieder, unter Anwesenheit des besetzten Gerichts und des dreijährigen Kindes des Ehepaares. Bei einem Handgemenge zwischen dem schwerverletzten Mann Marwa El Sherbinis und dem Angeklagten schießen die herbeigerufenen bewaffneten Sicherheitsbeamten zunächst Elwy O nieder. Der Vorfall wurde von der Presse unter anderem als „Kampf fremder Kulturen“²⁸ bezeichnet, was auf die russlanddeutsche

24
Leif Dahlberg, Visualizing Law and Authority, S. 5.

25
Susi Wimmer, Sieben Justizbehörden unter einem Dach, SZ-Online vom 19. Juli 2018.

26
www.muenchen.de, offizielles Stadtportal der Stadt München, Kreativquartier, aufgerufen am 31.08.2021.

27
Vgl. Andreas Reckwitz, Kreativitätsdispositiv.

28
Andrian Kreye, Kampf der fremden Kulturen, SZ-Online vom 17.05.2010.

Herkunft des Täters anspielen sollte. Beim Mordprozess gab es dann massive Sicherheitsvorkehrungen. Es wurden Metalldetektoren eingesetzt, es gab viel Panzerglas und es waren mehrere hundert Polizist:innen im Einsatz. Auf Antrag des Ehemanns der Getöteten sollte geprüft werden, ob der Präsident des Landgerichts Dresden mitverantwortlich war. Darüber hinaus wurden Ermittlungen gegen den Bundespolizisten, der Elwy O. angeschossen hatte, und den Vorsitzenden Richter wegen unterlassener Hilfeleistung und fahrlässiger Tötung geführt. Beide Ermittlungsverfahren sind eingestellt worden. Der Angreifer wurde zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, eine besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt.²⁹ Dieser Fall gilt als ausschlaggebend für die Verschärfung der Sicherheitsvorkehrungen in deutschen Gerichtssälen.³⁰

Suchen und Finden

Kaum stehe ich in der Eingangshalle und wende mich dem Lageplan zu, kommt mir ein freundlicher Justizangestellter entgegen, der scheinbar für Orientierung sorgen soll. Auf die Frage, ob er mir helfen könne, antworte ich mit „Nein, danke.“, da ich selbst noch nicht genau weiß, wo ich hin will. Ich schau mir den Lageplan an und bereue meine Antwort sofort. Der vierstöckige und vierflügelige Bau hat unzählige Säle, die teilweise nicht über alle Treppenaufgänge erreichbar sind. Zudem befinden sich in der Anlage viele Verwaltungsräume, Zimmer für die Vollstreckungsbeamten:innen und andere Funktionsräume. Ich gehe im Erdgeschoss durch den Mittelgang und stehe vor zwei Türen, die durch die gleiche Nummerierung gekennzeichnet sind. Der eine hat die Bezeichnung Saal 186, der andere ist als Zuschauerraum gekennzeichnet. Ich öffne die Tür des Zuschauerraums, die abermals mit vielen Tesafilm beklebten Laserdruckerseiten zu pandemischen Verhaltensregeln und zum Zeugenverbot im Zuschauerraum behängt ist. Die Tür ist nicht abgeschlossen, obwohl sich niemand darin befindet. Ich erschrecke kurz, mit dem Verdacht, dass ich den Raum nicht betreten dürfe und schließe die Tür wieder. Bei einem anderen

29
Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG), Gegen uns. Betroffene im Gespräch über rechte Gewalt nach 1990 und die Verteidigung der solidarischen Gesellschaft, um Marwa El-Sherbini.

30
Marcus Sehl, Sicherheitsrisiken am Gericht, Legal Tribune Online vom 19.06.2019.

Saal sehe ich, dass an einem Klemmbrett unter der Saalnummer ein Din-A4 Zettel angebracht ist, der mir verrät, dass der Verhandlungstermin, der wohl in 15 Minuten beginnen soll, auf Saal 139 verlegt ist. Ich will eine Schleife laufen, in der Hoffnung den Raum selbst und schnell zu finden und tatsächlich: Um die Ecke befindet sich Saal 139. Ich frage mich, ob es nicht eine Verhandlungsliste oder etwas Ähnliches gibt, die es grundsätzlich ermöglicht, sich einen Überblick über die tagesaktuellen Verhandlungen zu verschaffen. Am Raum angekommen, schaue ich mir die Zettel genauer an. Ich entdecke neben der handschriftlichen Aufforderung, dass sich Zeuge XXX in Zimmer 189 melden soll und den Hinweis, dass Formulare nur per Fax oder Post angenommen werden können.

Einen interessanten Erklärungsansatz für die relative Undurchsichtigkeit gerichtlicher Abläufe bietet die Kulturhistorikerin und Juristin Cornelia Vismann in ihrem Buch Medien der Rechtsprechung: „Die Abschottung gegen das Außen des Gerichts beginnt bereits beim Zugang dazu. Die Eintretenden sind einer Odyssee aus Gängen, Schranken, Kontrollen und Stockwerken ausgesetzt, welche eine Desorientierung hervorruft, die von der Welt draußen abschneidet. Wer auch noch seinen Personalausweis am Eingang abgeben und gegen einen Besucherausweis eintauschen muss, wie es zuweilen erforderlich ist, dem werden die zentralen Koordinaten der Normalwelt genommen, der er entstammt. Kurzum: im Gericht sind Außenbezüge gekappt. Ein Gericht in der Gestalt, die das 19. Jahrhundert ihm gegeben hat, ist nichts anderes als eine geschlossene Kammer. Es gilt das darin gesprochene Wort und sonst nichts. Die Wahrheit der Rechtsprechung ist eine, die zur Sprache kommt. Sie ist das Ergebnis einer internen Prozedur.“³¹ Die Rechtsprechung verlangt also die Absonderung von der Umwelt und soll unabhängig von der äußeren Welt erzeugt werden. Diese grundsätzliche Forderung ist in vielen labyrinth-ähnlichen Gerichtsgebäuden umgesetzt. Das angeklagte, verhörte oder klagende Subjekt ist der Alltagswelt enthoben und befindet sich in einem Ausnahmeraum, der seiner eigenen Ordnung nachkommt. Dieser Grundsatz steht im Kontrast zum unbedingten Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsprozessen. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist, bis auf wenige Ausnahmen, in einem ordentlichen Gerichtsprozess nicht anerkannt. Ein Gegenbeispiel dazu wäre nach Vismann

31
Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, S. 40 f.

der Schauprozess, dessen Ziel nicht die Rechtsfindung ist, sondern dessen Motivation von „Außen“ gesteuert ist. Zusätzlich ist in den Gerichtsarchitekturen des 19. Jahrhunderts sichergestellt, dass sich die verschiedenen Parteien des Gerichtshaltens nicht verfrüht treffen. Dazu sind teilweise eigene Gänge und Flure angelegt, die der Öffentlichkeit verborgen bleiben,³² wie zum Beispiel eigene Gänge für die Untersuchungshäftlinge im Strafgericht Hamburg.

Kaum eine Anzeige von Racial Profiling gegen die Polizei ist erfolgreich, weil das Suchen und Finden von Beweismitteln in dieser prozessualen Konstellation äußerst schwierig ist.³³ Durch Artikel 3 des Grundgesetzes ist unter anderem festgelegt, dass niemand wegen seiner Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Insoweit ist es an sich keine:r Polizist:in erlaubt, einen Menschen aufgrund körperlicher Attribute oder anderen rassistischen Zuschreibungen zu kontrollieren. Der normative Anspruch von Art. 3 Abs. 3 GG scheidet jedoch vielfach an der praktischen Umsetzung.³⁴ Racial profiling ist gängig und äußerst gewaltvoll für die Betroffenen, außerdem zieht es kaum institutionelle Folgen nach sich. Dies bearbeitet beispielsweise das Tribunal „Hautverdächtige-Rassistische Polizeikontrolle auf der Anklagebank“³⁵. Der Autor Tim Wihl analysiert die Ursachen und Funktionswirkungen von diesem Problem in seinem Essay „Das Bundesverfassungsgericht duldet rassistische Personenkontrollen“ und schreibt dazu: „Rassistische Polizeikontrollen sind nicht allein auf individuelles Fehlverhalten oder Vorurteile einzelner Beamt*innen zurückzuführen. Rassismus ist ein systemisch-institutionelles Problem, das tief in der Struktur deutscher Polizeibehörden verankert ist. Um dieses System zu ändern, muss daher an den Rechtsgrundlagen der Polizei angesetzt werden.“³⁶ Weiter führt er aus: „Eine Kontrolle im Rahmen der Schleierfahndung ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs

32
Cornelia Vismann, Medien der
Rechtssprechung, S. 139.

33
Tim Wihl, Das Bundesverfassungs-
gericht duldet rassistische
Personenkontrollen, S. 126.

34
Tim Wihl, Das Bundesverfassungs-
gericht duldet rassistische
Personenkontrollen, S. 125 f.

35
Mohamed Wa Baile/Serena O
Dankwa/Tarek Naguib/Patricia Purtschert/Sarah Schillinger (Hg.), Racial
Profiling-Struktureller Rassismus
und antirassistischer Widerstand:
Experimentelle Dokumentation
und Inszenierung eines schweizer
Gerichtsfalls zu Racial Profiling.

36
Tim Wihl, Das Bundesverfassungs-
gericht duldet rassistische
Personenkontrollen, S. 127.

aus dem Dezember 2018 nur zulässig, wenn ihre Ausübung in den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen sie angeordnet werden, durch Konkretisierungen und Einschränkungen eingerahmt wird, die ihrerseits in Bezug auf die Intensität, die Häufigkeit und die Selektivität der Kontrollen hinreichend genau und detailliert sind.“³⁷ Die Fallstudien und Statistiken, die das Bundesverfassungsgericht dazu fordert, müssten stichprobenartig, ohne Vorankündigung und regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Diese Art von Statistiken gibt es nicht, umso absurder wirkt die Forderung des Gerichts nach einer solchen. Eine Möglichkeit für den Beweis dieses strukturellen Problems scheint eine Dokumentationspflicht für Polizisten. Eine andere Möglichkeit wäre eine Studie zu Polizei und Rassismus.³⁸

Sitzen

Ich setze mich auf einen Stuhl, der mich an eine Konferenzsaal-Bestuhlung erinnert. Er ist grau gepolstert, hat eine verchromte vierkant Stahl- Unterkonstruktion und wirkt, als wäre er schon einmal in einem anderen Setting in Gebrauch gewesen. Die Anzahl der Stühle ist entsprechend zu den pandemischen Vorkehrungen begrenzt. Im Zuschauer:innenbereich stehen zehn Stühle in zwei Reihen mit größtmöglichem Abstand zueinander – ich habe den letzten freien Stuhl bekommen. Die Menschen, mit denen ich mir den Raum teile, sitzen ausnahmslos dem Richter zugewandt, teils angelehnt-streng, teils in gebeugter Haltung und angestrengt wirkend. Einige halten sich an Taschen fest und haben die Beine übereinandergeschlagen, einige sitzen breitbeinig und mit den Händen in den Taschen. Manche von ihnen müssen sich die Hälse verbiegen, um das Gesicht der sprechenden Person besser zu sehen oder um zur Wanduhr zu schauen. Im Verhandlungsbereich wiederum gibt es zum Einen drei verschiedene vertikale Ebenen, auf denen gesessen wird, zum Anderen zwei Arten

37
Tim Wihl, Das Bundesverfassungs-
gericht duldet rassistische Personen-
kontrollen, S.130

38
Der damalige Innenminister Horst
Seehofer lehnte eine solche Studie
im Sommer 2020 ab, mit der
Begründung, dass er kein Rassism-
musproblem bei der Polizei sehe.
Diese wurde von der Europäische
Kommission gegen Rassismus
und Intoleranz von Deutschland
angefordert. Konrad Litschko, Nach
abgesagter Racial Profiling Studie-
Seehofer kriegt Kontra, taz-Online
vom 06.06.2020.

von Bestuhlungen. Die höchste Sitzposition nimmt die mittig am Raumende sitzende Richterin ein. An beiden Seiten neben ihr die beiden Schöffinnen und am linken Ende der Richter:innenbank die Protokollantin. Die Ebene ist ausgestattet mit dunkelbraunen Schreibtischen mit historischer Holzvertäfelung, an der die Personen sitzen. Erreichbar ist sie über zwei Treppenstufen am linken Ende des Raums. Am rechten Ende der Richter:innenbank auf der nächst tieferen Ebene sitzt, ebenso an einem Holzvertäfelten, fest eingebauten Schreibtisch die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte, der gerade vernommen wird, sitzt auf der linken Seite der untersten Ebene, an einem grauen Konferenzraum Schreibtisch ohne Beinverblendung, direkt daneben die Verteidigung an einem ebensolchen Tisch. Diese Seitenpositionen stehen auf die Richter:innenposition ausgerichtet gegenüber, in der Mitte befindet sich ein weiterer, ebensolcher Tisch. Im Rücken der angeklagten Person sitzt eine Justizvollzugsbeamtin, die ihre Arme auf ihrem kleinen, weißen Beistelltisch abstützt und – so scheint es – dadurch noch näher an den Angeklagten heranrückt. Mit den Rücken zu den Zuschauern sitzt ein weiterer Justizvollzugsbeamter, der zum Angeklagten blickt. Dieser hat seine Beine überkreuzt und unter seine Sitzfläche geschoben und lehnt sich an die transparente Wand, die den Raum des Verhandlungsgeschehens vom Zuschauerraum trennt. Die Stühle der Richterin, der beiden Schöffinnen, der Protokollantin und des Staatsanwalts sind gepolsterte (es handelt sich um rollbare Schreibtischstühle) was einen absurden Bruch mit der Holzvertäfelung erzeugt. Die übrigen prozessbeteiligten Personen sitzen auf den gleichen Konferenzsaal-Stühlen wie die Zuschauer:innen.

Es ist offensichtlich, dass die Sitzebenen im Gericht an die Wichtigkeit der Beteiligten im Prozessgeschehen gebunden sind. Die Richter:innen und Schöff:innen als beurteilende und prozessleitende Funktion haben hierbei ersten Stellenwert und sind an die mittig zentrierten, obersten Plätzen gesetzt. Im abgestuften Bereich geht es dann mit der Staatsanwaltschaft, der Anklage und den Protokollant:innen weiter. Auf der untersten Ebene finden sich die Angeklagten und die Zeug:innen, sowie in der Regel die Justizvollzugsbeamt:innen. Sie sitzen dabei mit dem Rücken zur Wand, was wahrnehmungspsychologisch Sicherheit vermittelt. Cornelia Vismann nennt als Referenz der Sitzordnung zu Gericht in ihren Variationen das Amphitheater. Die Anordnung der Sitz-

positionen im Amphitheater gilt als Archetyp der Entscheidungsarchitektur³⁹. Die Anordnung ist so gedacht, dass theoretisch von allen Plätzen im Raum auch alles wahrgenommen werden kann. Folglich ist diese Anordnung auf eine demokratische Beteiligung angelegt. Faktisch geht diese Rechnung allerdings nicht auf, da die visuelle und akustische Qualität in den Zuschauerrängen nicht gewährleistet ist. Dies wird immer wieder von verschiedenen Organisationen beklagt.⁴⁰ Außerdem drängt die Zuschauerschaft die Körperposition des Sitzens, wie der Philosoph und Architekt Paul Virilio⁴¹ sagt, in eine passive, bewegungsunfähige Rolle. Die Zuschauer:innen sind insoweit von der agonalen Funktion des Gerichts ausgeschlossen und auf eine betrachtende, theatrale Rolle beschränkt.⁴²

Die meisten Menschen haben sich an das Sitzen in Alltagssituationen gewöhnt. Wir sitzen beim Arbeiten, am Esstisch, in der Kneipe, im Wartezimmer beim Arzt und im Park. Dabei unterstützt uns als Hockende ein Stuhl, eine Bank, eine Stufe, ein anderer Gegenstand in einer Sitzhöhe, die uns für ergonomisch passend erscheint. Anders als in vielen Alltagssituationen, in denen eine bestimmte Form gewahrt werden muss, hat das Sitzen bei Gericht neben der funktionalen – nämlich das Absetzen und Ruhen – noch eine andere Komponente. Michel Foucault vergleicht Lernräume mit strafenden Räumen.⁴³ Die Ergonomie ist in beiden Anwendungsbereichen eine ähnliche. Die Körperhälfte, die für das Lernen ausschlaggebend ist, wird durch die Tischplatte vom Körper getrennt. Der denkende und antwortende Kopf, die schreibenden, buchhaltenden und seitenblätternen Hände und Arme sind sichtbar, der Rest des Körpers wird als unbedeutender Anhang, bestenfalls als Sitzvorrichtung für das lernende Subjekt, vernachlässigt.⁴⁴ Klassischerweise steht und geht die Lehrende Instanz vor der Klasse und die relevanten Körperteile sind dadurch unmittelbar erhöht. Das Sitzen im Gerichtssaal kann damit verglichen werden. Das befragte Subjekt soll wahre, d.h. in erster Linie authentische und überzeugende Aussagen treffen. Lediglich der Kopf, also das – im westeuropäischen Kulturkreis – für Sprache und Mimik, glaubhafte Emotionalität und Gestik entscheidende Organ wird dabei bewertet. Und das nicht ohne Grund: Seit dem

39
Cornelia Vismann, Medien der
Rechtssprechung, S. 79 f.

41
Paul Virilio, Rasender Stillstand,
150 f.

43
Michel Foucault: Überwachen und
Strafen, S. 265.

40
z.B. Berichterstattung durch DEMOC:
Demokratischer Widerspruch, zum
Prozess des Terroranschlags in Halle.

42
Cornelia Vismann, Medien der
Rechtssprechung, S. 81.

44
Heidi Helmhold: Affektpolitik und
Raum, S. 100.

19. Jahrhundert wird das Sitzen von Ärzten und Sozialwissenschaftlern mit Wachheit, Objektivität und Neutralität verknüpft.⁴⁵ Im Kontrast dazu wird die liegende Haltung mit Faulheit, Unterbewusstsein und Schlaf in Verbindung gebracht.⁴⁶

In den Zuschauer:innenrängen gibt es marginale Abstufungen. Es ist möglich, dass die Sitzgelegenheiten sich aus Stühlen oder Bänken zusammensetzen. Wo Stühle separieren, können Bänke die Zuschauenden zusammenrücken lassen: die physische Atomisierung des Stuhls als eine-Person-Platz ist bei einer Bank aufgehoben.⁴⁷ Die maximale Sitzplatz-Anzahl der Öffentlichkeit kann so ausgedehnt werden. Das gedrängte Sitzen verlangt jedoch von den Zuschauer:innen ab, dass sie eine physische und psychische Nähe zueinander zulassen. Nach Vismann ist eine der wichtigsten Intentionen, die von der Gerichtsarchitektur des 19. Jahrhunderts gefordert wird jedoch, dass die „Zuschauermeute“ gebändigt wird.⁴⁸ Dazu lässt sich die Anzahl der Sitzplätze und somit die Größe der anwesenden Öffentlichkeit, präzise durch die Wahl des Gerichtsaals begrenzen, da die Größe des Zuschauerraums je nach der spezifischen Architektur des Gerichtssaals variiert. Gerade die Presse fungiert in den Gerichtsräumen unserer Zeit als Vertretung der Öffentlichkeit⁴⁹. Oftmals besonders bei erhöhtem öffentlichen Interesse sind Sitzplätze für die Presse reserviert. Da gesetzlich kein bestimmtes Auswahlverfahren festgeschrieben ist, nur insofern gefordert wird, dass es unter Umständen eine geben muss, ist die jeweilige Ausgestaltung variabel. Nicht selten werden die Plätze unter den verschiedenen Vertreter:innen von Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen gelost, wie zum Beispiel im Prozess zum Terroranschlag in Halle⁵⁰.

45 Heidi Helmhold: Affektpolitik und Raum, S. 131.

46 z.B. Moritz Schreber, in „Die schändliche Körperhaltung der Kinder nebst Angabe der Mittel dagegen: für Eltern und Erzieher dargestellt, von 1853. zit. nach Heidi Helmhold: Affektpolitik und Raum, S. 131.

47 Cornelia Vismann: Medien der Rechtssprechung, S. 134.

48 Cornelia Vismann: Medien der Rechtssprechung, S. 138.

49 Cornelia Vismann: Medien der Rechtssprechung, S. 140.

50 Prozess am Landgericht Naumburg vom 16. April bis 21. November: Der Rechtsextremist Stephan Balliet versuchte am 9.10.2019 an einem der höchsten jüdischen Feiertage in die Synagoge einzudringen und die Menschen im Gotteshaus zu töten. Dies misslang. Vor der Synagoge

tötete er Jana Lange und begab sich zum nahegelegenen Kiez Döner Imbiss und erschoss dort Kevin Schwarze. Während seiner Flucht verletzte er mehrere Menschen, teilweise schwer, bis er in einem umliegenden Ort festgenommen werden konnte. Er schoss mit selbstgebaute Waffen und hatte eine Kampfmontur an und übertrug die Tat via Livestream ins Netz. Er wurde aufgrund von Mord in zwei Fällen, mehrfachem Mordversuch und Volksverhetzung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt.

Es gibt aber auch Fälle, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wenn zum Beispiel „Schutzwürdige“⁵¹ betroffen sind. Gemeint sind damit Kinder und Jugendliche, die durch das Zulassen einer Öffentlichkeit während der Gerichtsverhandlung Schaden nehmen würden. Aber auch die Gefahr der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Preisgabe intimer Informationen kann bei volljährigen Personen einen Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Prozesssteile rechtfertigen. Die Körperposition von Zeugen ist während ihrer Vernehmung eingeklemmt zwischen Öffentlichkeit und Gerichtsbarkeit. Frontal auf die Richter:innenschaft ausgerichtet und Rechenschaft ablegend, besteht im Hintergrund das Gefühl des ungeschützten Rückens, da dieser den Blicken der Zuschauer:innen zugewandt ist.

Sitzend vor Gericht für seine Rechte einzustehen ist ein Privileg, welches als eine herrschaftskritische Neuerung in das Gerichtswesen Einzug gefunden hat. Wo zuvor Angeklagte und Zeug:innen vor Gericht Rede und Antwort stehen mussten,⁵² erzeugt das Sitzen in der neueren Rechtspraxis eine symbolische Gleichmachung zwischen den Parteien bzw. zwischen Kläger:innen und Angeklagten. Cornelia Vismann gibt dazu Alexander Kluges „Abschied von gestern“⁵³ als kinematografisches Zeitdokument an: „Ein stehender Angeklagter passte nicht zum Leitgedanken der damals gerade begonnenen Strafrechtsreform; es passte nicht, dass der Angeklagte so exponiert wurde. Er sollte resozialisiert, in die Gesellschaft wieder eingegliedert werden. Um dieses Ziel bereits in der Gerichtsverhandlung zu verdeutlichen, sollte diese nicht mehr in dem obrigkeitstaatlichen Gefälle aus Sitzen und Stehen stattfinden.“⁵⁴ Im Stammheimprozess⁵⁵ besteht wiederum Andreas Bader auf sein Stehen, nachdem die Verhandlung eröffnet wurde. Seine Geste ist hier jedoch nicht so zu deuten, dass damit vorrangig Respektlosigkeit⁵⁶ für das Gericht ausgedrückt

51 § 171b Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

52 Vgl. den Tagungsbericht zum „Zeitgemäßen Stil der Gerichtsverhandlung“ in: Deutsche Richterzeitung 42 (1969), S. 250 f.

53 Alexander Kluge, Abschied von gestern (Arbeitstitel: Anita G.), Deutschland 1965/66

Der damalige Generalstaatsanwalt Fritz Bauer tritt im Film auf und fordert eine Humanisierung der Justiz.

54 Cornelia Vismann: Medien der Rechtssprechung, S. 170.

55 Prozess gegen die RAF-Mitglieder Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe am 21. Mai 1975 im Oberlandesgericht Stuttgart.

56 Im Gegensatz zu Fritz Teufels Verweigerung vor Gericht Aufzustehen. Michael Sontheimer/Peter Wensierski, Berlin 1967: Fritz Teufel und Karl-Heinz Kurras vor Gericht, Spiegel Online vom 22.03.2018.

werden sollte. Mit der Verweigerung wollte er vielmehr seinen Ausschluss aus der Verhandlung bewirken. Der Sitzzwang ist nicht in der Strafprozessordnung geregelt. Obwohl die Verweigerung Baaders, sich hinzusetzen, immer wieder Streitthema während der Verhandlung war, gelang ihm der provozierte Ausschluss erst nach der berechneten und vorab angekündigten Beleidigung des Vorsitzenden als „faschistisches, altes Arschloch“. ⁵⁷

Dass das passive und bewegungslose Sitzen nicht für jeden Fall im Gericht möglich und erträglich ist und die fremdgesteuerte Reglementierung durch den Vorsitz für einige Situationen unpassend ist, beweist die Reaktion Ismail Yozgat⁵⁸ während seiner Aussage im NSU-Prozess. Der Vater, der seinen Sohn durch die rassistische Terrororganisation NSU ermordet vorfand, konnte sich nicht in der gefassten Lage des Sitzens halten. Nach eigenen Angaben setzte sich die Empörung, die Wut und die Trauer aus mehreren diskriminierenden Komponenten zusammen. Nicht genug, dass sein Sohn ermordet wurde⁵⁹ und seinen Hinweisen kein Gehör geschenkt wurde; stattdessen wurden auch noch polizeiliche Ermittlungen in eine Richtung geführt, die den Ermordeten in ein kriminelles Licht stellten, ebenso wie sein familiäres Umfeld. Hinzu kam, dass sich Andreas Temme, ein Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes während der Tat im selben Internetcafé befand, in dem Halit Yozgat ermordet wurde und dieser leugnete, von der Tat etwas mitbekommen oder gewusst zu haben. Ismail Yozgat unterbrach das Sitzen zunächst dadurch, dass er die Beweisaufnahme durch die Polizei richtigstellen wollte. Er stand auf und ging zur Richterbank, um eine Zeichnung des Internetcafés für den Richter anzufer-tigen, welches der Familie gehört und indem sein Sohn ermordet wurde. Auch seine Frau stand immer wieder von den Sitzplätzen der Nebenkläger:innen auf, um ihm Dinge, u.A. seine Brille zu bringen. Um dem Gericht zu demonstrieren, wie er seinen Sohn vorgefunden hatte, legte sich Halit Yozgat vor den Augen der Anwesenden, und so auch vor der Angeklagten und später Verurteilten Mittäterin, auf den Boden des Verhandlungssaals. Ayşe Güleç, als Mitbegründerin von „Tribunal-NSU Komplex auflösen“, bewertet das Verhalten von Ismail

57
Pieter Bakker Schüt, Stammheim.
Der Prozeß gegen die Rote Armee
Fraktion.

58
Ismail Yozgat, Vater des durch den
NSU-getöteten Halit Yozgat am 41.
Verhandlungstag des NSU-Prozess.

59
Berichterstattung durch den
bayerischen Rundfunk zum 41.
Verhandlungstag, von Heike Borufka/
Holger Schmidt/Thies Marsen/Gun-
nar Breske, br.de vom 28.04.14.

Yozgat als eine Protestaktion.⁶⁰ Durch das Anbringen eines Bildes seines ermordeten Sohnes an seinem Sitzpult, Vereinnahmte er den dominanten Raum auf eine eigene Weise. Während der Aussage befindet sich Yozgat in einer isolierten Position. Eine Aussage vor Gericht erfordert Mut und Klarheit. Nun wurde der Familie Yozgat allerdings durch die vielen diskriminierenden Handlungen der Behörden nach dem Mord immer wieder vermittelt, dass ihr Rechtsanspruch nicht bedingungslos ist. Dennoch hat die Aussage von Ismail Yozgat eine performative und aktivistische Komponente. Er wird zu Beginn seiner Aussage darauf hingewiesen, dass er ausschließlich davon berichten soll, wie er seinen Sohn aufgefunden hat. Immer wieder um Fassung bemüht, die Etikette des Gerichtssaals ignorierend, bewegte er sich vor den Richter:innen, den Justizangestellten, den Zuschauer:innen und der Täterin ins Liegen. Durch seinen Ruf nach einer gerechten Rechtsprechung wirkt der Akt flehentlich. Die Situation wird vom Gericht zwar geduldet, trotzdem wird er in seinen Schilderungen immer wieder unterbrochen oder muss sich wiederholen.⁶¹

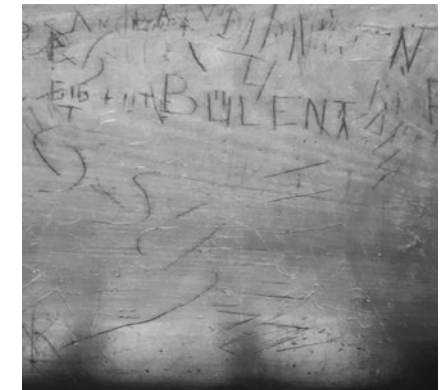
Warten

Während ich auf den Beginn einer Verhandlung warte, ist mir bewusst, dass ich wahrscheinlich nur einen Ausschnitt dieses Prozesses mitbekommen werde, da am Strafgericht für eine Verhandlung meistens mehrere Termine notwendig sind. Neben mir sehe ich einen Mann auf einer Bank sitzen, der den Kopf auf seine Arme gestützt hat. Er sitzt auf einer der Bänke, die vereinzelt zu beiden Gangseiten an den Wänden stehen. Sie stehen sich nicht gegenüber, sondern sind genau so angeordnet, dass man sich nicht gegenüber sitzen kann. Die Gestaltung der Bänke ist recht eigenartig: alle Bänke sind aus Holz und etwa 1,70m-2,00m lang. Allerdings sind sie in unterschiedlichsten Stilarten und Zeiten und mit unterschiedlichsten Produktionstechniken hergestellt. Einige sind mit Drechseleien und Schnitzereien verziert, andere sind aus groben Holzplanken, oder nierenförmig geschliffen und fein verarbeitet. Nur wenige

60
Vortrag und Workshop, Räume und
ihre Medien zwischen Ermächtigung
und Einschüchterung, Ayşe Güleç,
am 22.06.2021 im Rahmen der
Vortragsreihe Wartenau Versamm-
lungen, HFBK Hamburg.

61
Siehe auch: Mikrophonie im NSU-
Prozess im Unterkapitel Sprechen.

gibt es doppelt. Was sie allerdings eint, ist eine gleichmäßig verteilte Beritzung und Bemalung mit Worten, Schrift und Symbolen. Ich entdecke Namen, Forderungen und Peace Zeichen, aber auch rechte Symbolik und Hetze. Fast, als wäre aus stark benutzten Schulbänken ein Print gestaltet und auf die Bänke übertragen worden, machen sie die vielen Wartenden auf den Bänken visuell begreifbar. Gleichzeitig erscheint es mir als ein kindlicher Mikro-Protest, indem eine sichtbare Individualisierung in einem sonst reglementierten und durchorganisierten Raum vorgenommen wird. An mir laufen immer wieder Einzelpersonen, Paare oder Kleingruppen vorbei. Meistens erscheinen sie mir als Eingeweihte, die sich im Gebäude gut auskennen. Viele von Ihnen entsprechen in ihrem Äußeren meinen Vorstellung von adäquater Gerichtserscheinungen. Die meisten grüßen mich. Ich erhasche hin und wieder Fetzen privater Unterhaltungen und inoffizieller Absprachen. Seltsam kostümiert wirken die Richter:innen: Unter den Roben sehe ich Straßenschuhe, Pumps, Turnschuhe, Sandalen und Crocs. Teile des Körpers, die mir auffallen, weil sie normalerweise unter dem Richterpult verborgen bleiben. Weil ich kurzzeitig vergessen habe, dass ich mein Handy in der Sicherheitsschleuse abgeben musste, suche ich es, um auf die Uhr zu sehen. Als es mir einfällt, habe ich bereits die großen Uhren, an einer Metallhalterung in den Gängen entdeckt. Gleich müsste der Prozess beginnen. Mir fällt die fettige Staubschicht an den Kabeln und an den hohen Decken auf und die vielen Nischen, die zwar dekorativ sind, aber durch die Spinnweben schmutzdelig und vernachlässigt wirken. Obwohl opulente Deckenleuchten vorhanden sind, beleuchten sie nur schwach das oberste Drittel des Raums. Die hauptsächliche Lichtquelle sind die riesigen Fenster, die die Gänge durch den Lichteinfall gliedern. Ich stehe nochmal kurz auf, laufe durch den Gang und schaue aus dem Fenster in den Innenhof. Da ich mich im Erdgeschoß befinde, muss der Innenhof nach unten versetzt sein. Dort gibt es Kellerfenster, die allerdings mit Stahlplatten abgedichtet werden können. Heute sind sie jedoch offen und in den Kammern brennt Licht. Ich frage mich, ob dort früher Insass:innen in U-Haft saßen und denke mir, dass es jetzt vermutlich als Lagerraum genutzt wird. In diesem Moment betreten die Justizmitarbeiter:innen den Saal.



Detailaufnahmen der Wartebänke auf den Gängen des Strafjustizgebäudes Hamburg.

Ein Gerichtsprozess muss ordnungsgemäß ablaufen. Der Begriff „ordentlicher Gerichtsprozess“ meint, dass bestimmte Grundsätze des Gerichtshaltens eingehalten werden müssen. Beispiele dieser Grundsätze sind Öffentlichkeit, Abschottung nach außen, aber auch ein geregelter Ablauf, der durch die Richter:innen bestimmt ist und die Anwesenheit aller wesentlichen Beteiligten. Der Ablauf eines ordentlichen Gerichtsprozesses und die damit verbundenen Tageseinteilungen und Datierungen bedingen die Länge und den Rhythmus vor Gericht. Nicht selten ist dies auch abhängig von der Belastung durch eine Vielzahl an Fällen, die durch die Richter:innen bearbeitet werden. Die vollen Verhandlungstage werden durch Wartepausen unterbrochen. Pragmatisches scheint mit Rituellem vereint. Es kann sein, dass eine Verhandlung einen Tag dauert, manchmal sind es aber auch Monate und in einigen Fällen Jahre, die ein Prozess einnimmt. Wartezeiten können durch vielerlei Anträge der Prozessvertreter:innen verlängert werden, was für die Prozessbeteiligten gefühlsmäßig mitunter von Vor-, aber auch von Nachteil sein kann.

Das Warten auf das Urteil findet außerhalb des Gerichtssaals statt und bedeutet Ungewissheit. Davon sind im speziellen Personen betroffen, die nicht mit den Prozessabläufen vertraut sind, eine mangelhafte Rechtsberatung haben und in einer prekären finanziellen Situation sind. Während der teils langen Wartezeiten funktioniert das Gedächtnis der Beteiligten unterschiedlich voneinander und isoliert: Ob Aufzeichnungen gefertigt werden, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Verfahrensbeteiligten. Zwar gibt es ein Gerichtsprotokoll, dieses muss aber nicht unbedingt wortwörtlich erfolgen.⁶² Das Gericht macht durch die prozessuale Rekonstruktion der Tatvorgänge eine zweite Zeitebene auf. Es geht nicht wie in einer Dokumentation darum, im Nachhinein den minutiösen Vorgang zu reproduzieren und zeitversetzt nachvollziehbar zu machen. Die Rekonstruktion vor Gericht versucht sich vielmehr nach Maßgabe der rechtlichen Relevanz in einer Annäherung an die korrelative,⁶³ die ermittelnde Wahrheit. Hinzu kommt faktisch eine dauerhafte Überlastung des Gerichtspersonals, die die Motivation zur Wahrheitsfindung in Gerichtsprozessen hemmt und dezidierte Einzelbetrachtungen erschwert.⁶⁴

62
Heribert Ostendorf, Strafprozessrecht-Rechtssystem und Rechtsanwendung, S. 141 ff.

63
Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, S. 44 f.

64
Christoph Strecker, Justiz von Unten, S.17 ff.

Teilweise ist es ein selbst gemachtes Problem, hinter dem eher eine politische Agenda, als mangelnde Gestaltungsfreiheit steht. Beispielsweise die Verfahren gegen wohnungslose Menschen wegen Hausfriedensbruch, weil sie in deutschen Bahnhöfen Unterschlupf suchen⁶⁵. Oder die drakonische Verfolgung von Betäubungsmittel-Delikten⁶⁶, obwohl der strafrechtliche Verfolgungseifer im Hinblick auf diese Delikte durchaus im Ermessen der Staatsanwaltschaften läge.

Die Verhängung der Untersuchungshaft ist ein weiterer Aspekt des Wartens. Ob sie im Einzelfall verhängt wird, liegt im Ermessen von Ermittlungsrichter:innen. Diese:r muss prüfen, ob eine Verhängung notwendig und gerechtfertigt ist⁶⁷. Die Gründe für die Verhängung der Untersuchungshaft sind unter anderem Wiederholungsgefahr, Verdunklungsgefahr oder auch Fluchtgefahr. Die einstmals geltende Rechtfertigung der Schwere des vorgeworfenen Delikts, als einzigen Grund für die Verhängung einer Untersuchungshaft, wurde vom Bundesverfassungsgericht für unverhältnismäßig erklärt⁶⁸. Schließlich gilt auch bei schweren Delikten der Grundsatz der Unschuldsvermutung, da die Schuld des/der Verdächtigten erst im Prozess festgestellt wird, wohingegen die Untersuchungshaft bereits ziemlich einschneidend für die Betroffenen ist und mit einer gewissen Vorverurteilung einhergeht. Mit dem Faktor der Wohnungslosigkeit wird allerdings immer Untersuchungshaft angeordnet. Dabei wird die Argumentation der Fluchtgefahr damit gleichgesetzt, dass wohnungslose Menschen nicht an einem Wohnsitz auffindbar sind⁶⁹.

Die U-Haftanstalt ist oft aus praktischen Gründen an die Justizanstalt angegliedert und auch auf die Raumverteilung im Gerichtssaal erweitert. Im Hamburger Strafgericht finden die Wartezeiten für die Angeklagten in Untersuchungshaft während der Prozesstage im Keller des Gerichts statt. Die kerkerähnlichen Eisenschließen an den Fenstern können die Fenster hermetisch abriegeln und trennen das zu strafende Subjekt zwar räumlich vom Rest der Menschen ab, sind für diese aber durch die Fenster der Innenhöfe einsehbar. Das Kellerverlies als Demonstration der Unterlegenheit ist zugleich eine architektonische Zeitreise, die den Delinquenten in eine Zeit versetzt, in der staatliche Willkür offensichtlicher ausgelebt wurde.

65
Marion Müller, Kriminalität, Kriminalisierung und Wohnungslosigkeit, Eine qualitative Untersuchung, S.39.

66
Vgl. Hans Custo, Bremen hat den höchsten Repressionskoeffizienten. blogs.taz vom 10.06.2021.

67
Heribert Ostendorf, Strafprozessrecht-Rechtssystem und Rechtsanwendung, S. 143 ff.

68
BVerfGE 19, 342.

69
§ 112 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StPO

Ein Seitengebäude in der Haftanstalt Stuttgart Stammheim, ursprünglich als Mehrzweckhalle errichtet, wurde eigens für den Prozess gegen die Bader-Meinhof-Gruppe⁷⁰ umgerüstet.⁷¹ Der Gerichtssaal war in das Gebäude integriert, als Rohbau belassen und mit verschiebbarem Mobiliar, wie etwa gelben Plastikstühlen, eingerichtet. Der 610 qm große Saal mit der Höhe einer Turnhalle bot Platz für 200 Zuschauer:innen, neben dem für Funktionspersonen. An der Stirnseite des Saals war ein riesiges Wappen von Baden-Württemberg angebracht.⁷² Das fensterlose Gebäude wurde mit den höchsten Sicherheitsvorkehrungen versehen. Über dem Gebäude war der Luftraum gesperrt, Hubschrauber patrouillierten während der Prozesstage. Über dem Innenhof und über dem Prozessgebäude war ein Netz aus Stahl gespannt, um die Wirkung von potenziellen Sprengstoffabwürfen aus der Luft abzumildern. Eine Reiterstaffel der Polizei bewachte das mit Stacheldraht gespickte Gebäude. Alle Teilnehmenden des Prozesses wurden durch eine Sicherheitsschleuse geleitet, in der sie alle Gegenstände abgeben mussten, welche dann vor Ort eingeschlossen wurden. Für die Versorgung mit Zigaretten stellte man nach der Sicherheitsschleuse einen Zigarettenautomat auf. Die Organisations- und Sicherheitsstruktur war detailliert durchdacht. Der Aufwand war bis dahin und bleibt bis heute beispiellos.⁷³ Ebenso durchgestaltet sind die Untersuchungshaftzellen. Neben Abhörmaßnahmen zulasten der Verteidigung, die im Nachhinein als verfassungswidrig erklärt wurden, wurden auch folterähnliche Formen der Einflussnahme eingesetzt. Die Angeklagten, die sich teilweise Jahre in Einzelhaft befanden, waren in schallisolierten Zellen untergebracht. Heidi Helmhold beschreibt die Deprivation⁷⁴, die durch die Geräuschlosigkeit entstehen kann, anhand eines Beispiels aus der bildenden Kunst. In Joseph Beuys Installation „Plight“⁷⁵ wurde ein Raum, in dem Gegenstände gezeigt wurden, durch mit Wolle gefüllte Filzrollen schallisoliert. „Für die Besucher entstand schon kurz nach Betreten des

70 Stefan Aust, Der Bader Meinhof Komplex.

72 Stefan Aust, Der Bader Meinhof Komplex, S. 232.

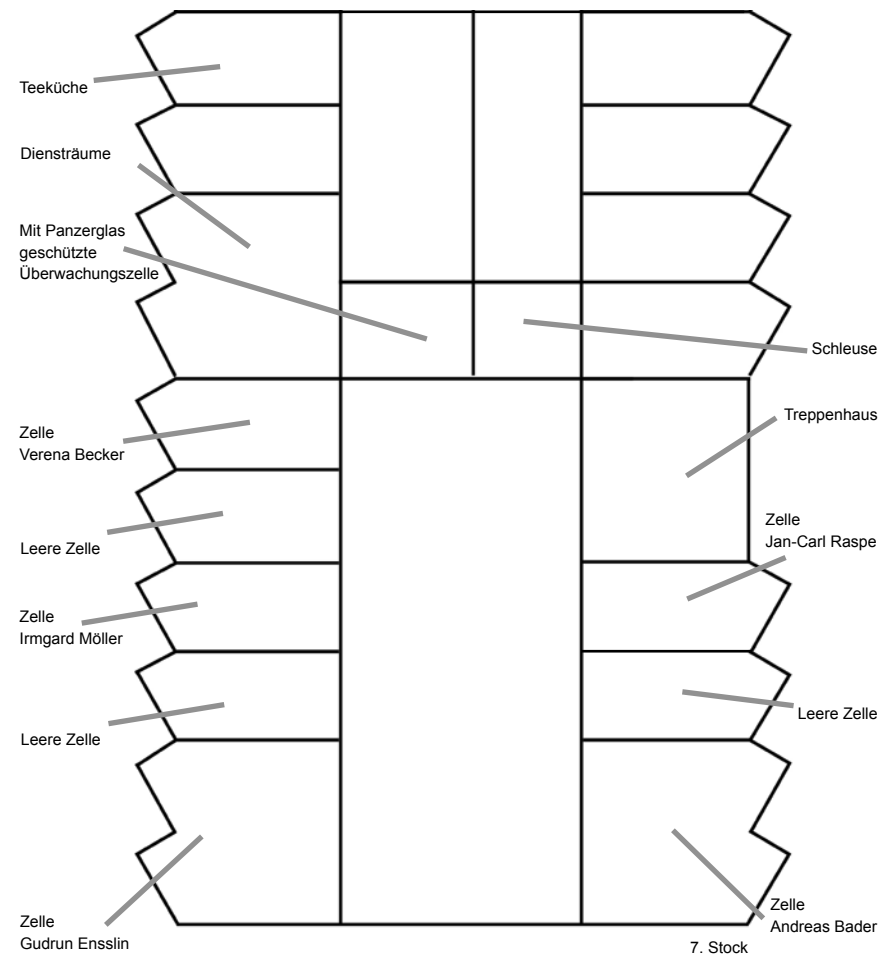
74 Heidi Helmhold, Affektpolitik und Raum, S. 102.

71 Der 12 Millionen Mark teure (Um-)bau wurde für die Dauer des Prozesses vorgenommen, allerdings nie zurückgebaut. Über die Jahre wurde der Teil des Gefängnisses für spätere RAF-Mitglieder genutzt, unter anderem auch PKK-Aktivistinnen und Islamisten. Seit 2019 ist der Abriss geplant, siehe [wikipedia.org/wiki/Justizvollzugsanstalt_Stuttgart](https://www.wikipedia.org/wiki/Justizvollzugsanstalt_Stuttgart).

73 Prozess zwischen dem 21.05.1975 und dem 28.04.1977. Zwei der Angeklagten begangen bereits vor Ende des Prozesses Suizid. Die drei Angeklagten wurden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Auch sie begangen Suizid. Stefan Aust, Der Bader Meinhof Komplex, S.573 ff.

75 Heidi Helmhold, Affektpolitik und Raum, S. 99.

Haftzellen der Angeklagten im RAF-Prozess, frei nach Heidi Helmhold, Affektpolitik und Raum. Zeichnung der Autorin.



Raumes ein räumliches Unbehagen. Während der Präsentation des Werkes in der Berliner Beuys-Retrospektive im Jahr 1988 musste das Wachpersonal dieses Raumes alle zwei Stunden ausgetauscht werden, weil der akustische Isolierungsgrad als psychisch schmerzhaft empfunden wurde.⁷⁶ Obwohl sich Beuys in seinem Werk mit einer anderen Thematik beschäftigte, so werden doch darin die psychischen Auswirkungen der Geräuschisolation deutlich. Nach Beschreibungen von Ulrike Meinhof als Inhaftierte im „Toten Trakt“⁷⁷ habe die anhaltende Stille die Wirkung, dass es sich so anfühlt, als „explodiert einem der Kopf (das Gefühl die Schädeldecke müsste eigentlich zerreißen, abplatzen) - das Gefühl es würde einem das Rückenmark ins Gehirn gepresst, [...]“.⁷⁸

Auch das Ausdehnen und Ausreizen der Untersuchungshaft kann als Strafe gesehen werden, bevor ein Gericht überhaupt ein Urteil gesprochen hat, indem immer wieder Verhandlungstermine auf die letztmöglichen Termine gesetzt werden.⁷⁹

Gerichtliches Warten kann andererseits mit politischem Kalkül zur Verschleppung eingesetzt werden. Im Sommer 2018 kam es in Chemnitz zu Hetzjagden von Neonazis gegen migrantisch gelesene und politisch anders orientierte Menschen.⁸⁰ Tagelang konnten die aus allen Teilen Deutschlands angereisten Angreifer:innen die Stadt und ihre Einwohner terrorisieren, während die Einsätze dagegen und auch die Bewertungen von Politiker:innen zu großen Teilen zurückhaltend bis leugnend⁸¹ blieben. Hunderte Anzeigen führten zu 192 Ermittlungsverfahren, die auf zwei verschiedene Zuständigkeitsstellen aufgeteilt

76 Hinweis des Aufsichtspersonals während der Ausstellung im Martin-Gropius-Bau Berlin, zit. nach Heidi Helmholt, Affektpolitik und Raum, S. 99.

77 Arne Winkelmann/Yorck Förster, Typologien der Überwachungen und in dies Gewahrsam. Räume der Überwachung, zit. nach Heidi Helmholt, Affektpolitik und Raum, S.100.

78 Arne Winkelmann/Yorck Förster, Typologien der Überwachungen in dies Gewahrsam. Räume der Überwachung, zit. nach Heidi Helmholt, Affektpolitik und Raum, S.100.

79 Vgl. Fall der Aktivistin „Ella“, die im Zuge der Räumung des Dannenröder Waldes auf ihre Verurteilung wartet, Fall der verurteilten „Ella“ kommt vor Landgericht, FAZ-Online vom 30.06.2021.

80 Heike Kleffner, Straflös in Chemnitz — Keine Ahndung von rechtsradikaler Gewalt. S. 295 ff.

81 Zitat des damaligen Präsidenten des Verfassungsschutzes Hans-Georg Maaßen in einem Interview mit der Bild-Zeitung am 07.09.2018: „Die Skepsis gegenüber den Medienberichten zu rechtsextremistischen Hetzjagden in Chemnitz werden von mir geteilt. Es liegen dem Verfassungsschutz keine belastbaren Informationen darüber vor, dass solche Hetzjagden stattgefunden haben. Was Hans-Georg Maaßen gesagt hat, Zeit-Online vom 10.09.2018.

wurden. Obwohl Tathergänge und Personalien der Täter:innen bekannt waren, liefen zwei Jahre später noch immer die Ermittlungen und die Täter:innen waren noch nicht verurteilt. Die Bilanz ist erschreckend: aus 192 Ermittlungsverfahren gab es gerade einmal 18 rechtskräftige Urteile, über die Hälfte der Ermittlungsverfahren wurden eingestellt,⁸² so auch die Ermittlungen zum Überfall auf das jüdische Restaurant „Schalom“, der Überfall auf einen 18-jährigen Syrer, einen 18-jährigen Afghanen und einen Mann aus Bulgarien. Und das, obwohl die Täter identifiziert sind.⁸³

Sehen

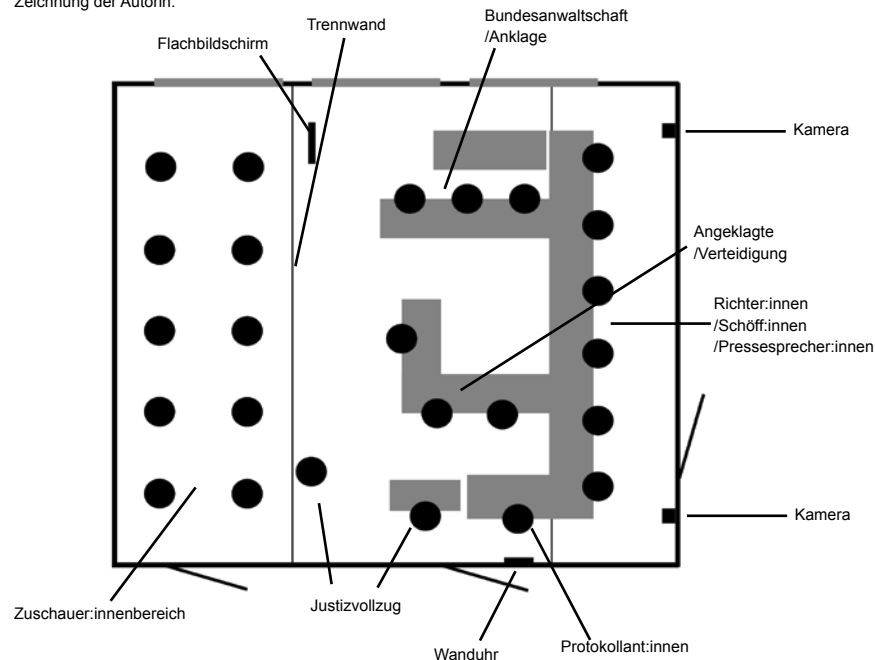
Als ich den Besucher:innenraum betrete, fällt mir als erstes auf, dass der Raum durch eine nicht mehr ganz astrein geputzte, permanent installierte Plexiglaswand unterteilt ist, welche den Besucher:innenbereich vom Verhandlungsbereich trennt. Außerdem bemerke ich kleinere, behelfsmäßig aufgestellte Plexiglasscheiben zwischen den Verfahrensbeteiligten, wie man sie aus dem Einzelhandel oder öffentlichen Einrichtungen kennt. Die Konstruktionen dienen scheinbar der pandemischen Ausbreitungsprävention. Der Raum wirkt wie eine skurrile Mischung aus ursprünglich geplanten, teils antiquiert wirkenden Raumelementen und nachträglich eingebauten Provisorien. Die Fenster stehen offen – wenn man also den Raum betritt, fällt der Blick auf die Stacheldrahtmauern der Untersuchungshaftanstalt. Ziemlich spät sehe ich die Überwachungskameras, die zu beiden Seiten über dem Richter:innenpult angebracht sind. Mir sticht die Unordnung der bürokratischen Hilfsmittel ins Auge. Vor den Justizangestellten liegen Stapel von Kopierpapier, Gesetzestexte, Akten- und Blattablagen, technische Geräte wie Tablets und Handys, außerdem ein veraltet scheinender Flachbildschirm und Kabelsalat. Die Richter:innen und Schöff:innen haben einen freien Blick auf den ganzen Raum, auch in den gegenüberliegenden Zuschauer:innenbereich. Zu beiden Seiten des Richter:innenbereichs sitzen die Protokollant:innen und die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft. Gegenüber von der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft befinden sich die

82 Heike Kleffner, Straflös in Chemnitz — Keine Ahndung von rechtsradikaler Gewalt. S. 297 f.

83 Heike Kleffner, Straflös in Chemnitz — Keine Ahndung von rechtsradikaler Gewalt. S. 299.

Verteidigung und die Angeklagten, mit zwei Justizbeamten. Später stelle ich fest, dass im rechten Flügel des Gebäudes die Anordnung von Verteidigung und Anklage umgekehrt ist, sodass die angeklagten Personen immer in der Blickachse zu den Fenstern sind, von welchen teilweise die Zellen der Untersuchungshaft gesehen wird. Eine Uhr ist an der Wand rücklinks zum Angeklagten angebracht. Daher muss sich die angeklagte Person zu dieser umdrehen. Der Angeklagte und die Schöff:innen sind nicht nur durch ihre Position im Raum, sondern auch durch ihre Straßenkleidung erkennbar. Die Schöffin hat eine gemusterte Bluse an und eine Brille auf. Die Schöffin und die Protokollantin in Robe tragen keinen Schmuck und haben leichte Föhnfrisuren. Der Angeklagte, ebenso wie die Zuhörer:innen sind weniger formell angezogen. Sie tragen tendenziell eher Freizeitkleidung: Jeans, T-Shirts, bedruckter Jersey, ein dunkles Hemd, stärkeres Makeup und mehr Schmuck ist zu sehen. Es ist sehr voll, sowohl im Verhandlungs-, als auch im Besucher:innenbereich.

Raum 139
im Strafjustizgebäude Hamburg.
Zeichnung der Autorin.



In einem Raum, der durch seine ritualisierten Abläufe geformt ist, haben Sichtachsen eine besondere Funktion. Folgt man ihnen, können zunächst unsichtbare Vorgänge deutlich gemacht werden. Primär ist auffällig, dass die Gerichtsbarkeit durch ihre erhöhte Sitzposition einen uneingeschränkten Blick auf das zu richtende Subjekt erhält, so wie auf alle anderen Teile des Gerichts, als auch auf die Öffentlichkeit. Ebenso sind für sie alle funktionsbildenden Elemente, wie Uhren und Bildschirme zur Beweisaufnahme gut sichtbar. Die Perspektive der Richterschaft erinnert an ein Panoptikum. Dieser architektonische Aufbau ist ein Entwurf einer Gefängnisarchitektur des britischen Philosophen Jeremy Bentham und durch den Aufgriff von Michel Foucault in seiner machtkritischen Analyse „Überwachen und Strafen“ eine starke Bedeutung beigemessen.⁸⁴ Bentham bezieht sich auf die zentralisierte Überwachung von Gefängnisinsass:innen und Fabrikarbeiter:innen. Foucault aber sieht das Modell als eine übertragbare Struktur⁸⁵, die in vielen anderen Lebensbereichen unserer Zeit Anwendung findet. Der eigentliche architektonische Aufbau kann durch den Einsatz von Technologien erweitert und transformiert werden, sodass auch öffentliche Plätze mit Überwachungskameras panoptische Züge annehmen können und das Verhalten der potenziell Beobachteten beeinflussen.⁸⁶ Die zentral angeordnete Richter:innenbank bildet dann den Observator. Im eigentlichen Sinn des Panoptikums ist der Observierende für den Observierten unsichtbar und übt über diese Ungewissheit Kontrolle aus. Diese Unsichtbarkeit erfährt im Gerichtssaal eine subtile Transformation: vor Gericht finden die Beratung und Bewertung der Sachlage genauso wie die Rechts- und Urteilsfindung abseits aller Beteiligten statt. Aussagen, Gestik und Mimik werden so, ohne dass Zeug:innen und Angeklagte noch einen Einblick hierauf haben, zu ihrem Vor- oder Nachteil gewertet.

Im Falle des Strafgerichts Hamburg macht sich eine weitere Hierarchisierung der Blickachsen bemerkbar: Die Staatsanwaltschaft ist in allen Gerichtssälen des vierflügeligen Gebäudes auf der Seite des Fensters positioniert. Diese traditionelle Sitzordnung stammt aus einer Zeit vor der Elektrifizierung. Durch den Fensterplatz sollten für sie ideale Sichtverhältnisse gewährleistet

84 Zu praktischen Umsetzungen siehe: Theory of Surveillance: The PANOPTICON auf thefunambulist.net, timeline of the panopticon prison both as an idea and an architecture, 2012.

85 Foucault sieht den Panoptismus als eine Art gestalterische Ausformung zur perfekten Disziplinierung der Subjekte für den Kapitalismus. Der Begriff Panoptismus wurde durch ihn geprägt. Vgl. Michel Foucault, Überwachen und Strafen.

86 Milos Vec, Die Herrschaft fremder Blicke, FAZ-Online vom 27.08.2014.

werden, so dass die Anklageschrift ohne Schwierigkeiten vorgelesen werden konnte. Auch ein Flüchten des Angeklagten über das Fenster sollte durch die Positionierung der Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft vermieden werden⁸⁷. Diese Sitzordnung, die die Anklage priorisiert, die Verteidigung in eine sekundäre Rolle rückt und den Angeklagten durch diese Benachteiligung in gewissen Zügen auch symbolisch vorverurteilt, wurde in die Gegenwart übernommen. Dieser Eindruck findet nicht zuletzt in der Blickachse des Angeklagten auf die Fenster der hamburgener Untersuchungshaftanstalt ihre Bestätigung. Die eigene normative Ordnung des Gerichtssaals durch die körperliche und zeitliche Fremdbestimmtheit ist dadurch erkennbar.

Filmvorführung als visueller Sonderfall: Der Saal 600

Die Bedeutung der Vorführleinwand im Gerichtssaal wird anhand eines extrem ausgeformten Beispiels sichtbar. Filmvorführungen sind ein zentrales Trägermedium, das für die Beweisaufnahme durch Inaugenscheinnahme genutzt wird. So ist in einem Gerichtssaal mit teils spärlich eingerichteten Vorführmedien wichtig, dass die Gerichtsbarkeit einen guten Blick auf die gezeigten Bilder erhält, die Öffentlichkeit dabei ist eher zweitrangig. Beim Nürnberger Prozess⁸⁸ gegen die Hauptkriegsverbrecher⁸⁹, der von einem US-amerikanischen Militärtribunal ab November 1945 im Justizpalast in Nürnberg⁹⁰ abgehalten wurde, spielte die Filmvorführung eine besondere Rolle. In den für den Prozess umgebauten Saal 600 im Justizpalast in Nürnberg wurde zentral eine große, für alle Prozessteilnehmer:innen und die mediale Übertragung gut sichtbare Leinwand aufgestellt, um der Weltöffentlichkeit die Beweise für die begangenen Kriegsverbrechen zu präsentieren. Die Leinwand hing an einer Stelle im Saal, an der sonst ein großes Holzkreuz angebracht war. Dieses war für den Verhandlungsverlauf abgenommen worden. Über die Posi-

87
<https://de.wikipedia.org/wiki/Sitzordnung>.

88
Annette Weinke: Die Nürnberger Prozesse, S. 22 f.

89
Der erste Prozess, gefolgt von zwölf weiteren Prozessen, u.a. gegen Juristen, Ärzte und Industrielle. Insgesamt kam es zu zahlreichen Todesstrafen, Lebenslangen Haftstrafen und langjährigen Freiheitsstrafen. Einige wurden freigesprochen und viele wurden in den 50er Jahren begnadigt. Das Vermögen wurde in den seltensten Fällen beschlagnahmt.

90
Der Saal 600 ist, angeschlossen an eine Ausstellung zu den Nürnberger Prozessen, auch heute noch zu besichtigen.

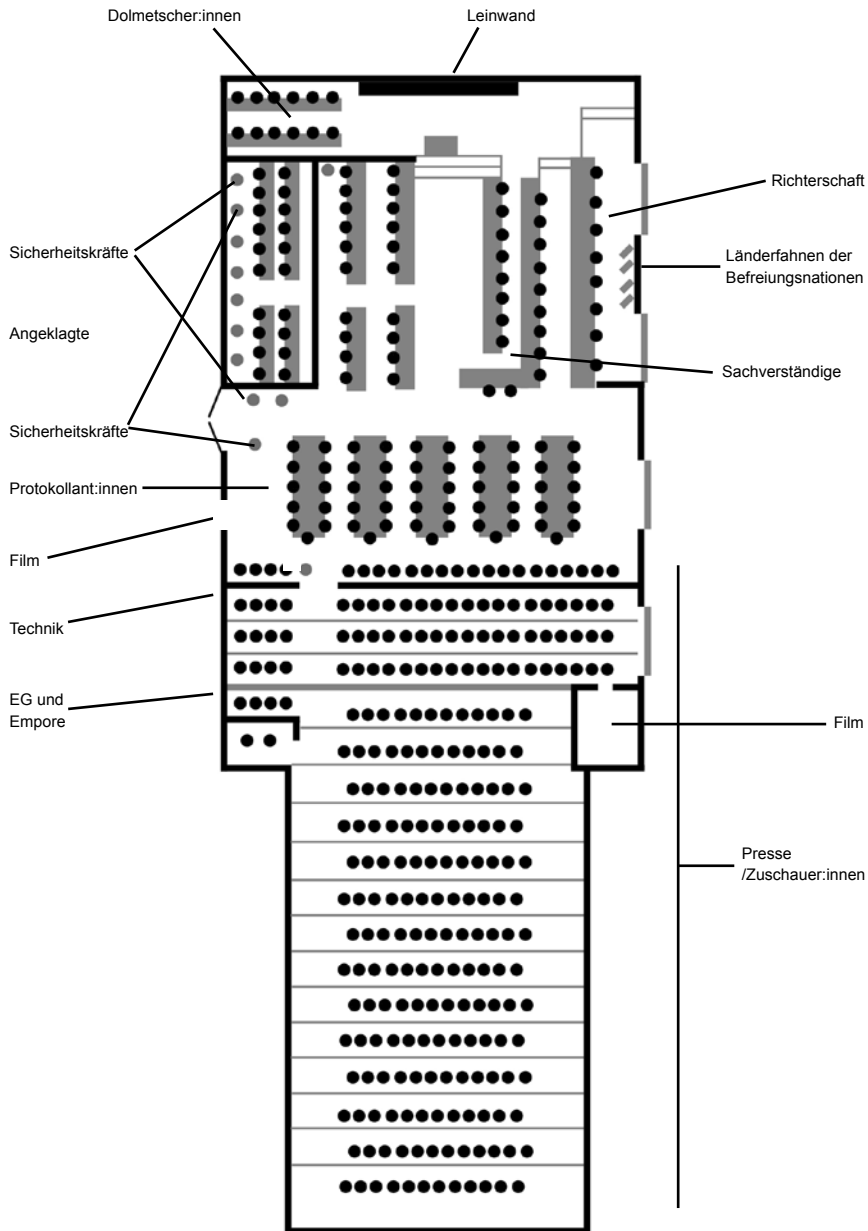
91
Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 247.

tionierung der Leinwand sollte tatsächliche Evidenz⁹¹ hergestellt werden und Zuschauer:innen auf eine Stufe mit den Richtern gestellt werden. Die visuelle Beweisaufnahme sollte außerdem eine Warnung aussprechen, genauso wie die Nachvollziehbarkeit und Rechtfertigung der anstehenden Verurteilungen bereiten. Vorgeführt wurde „Nazi Concentration Camp“, eine Filmzusammenstellung von schwarz-weiß Filmaufnahmen, die während der Befreiung der Konzentrationslager gedreht wurden. Diese Bilder zeigten das Unausprechbare. Daher wurde im Gerichtsprotokoll während der einstündigen Filmvorführung nicht das transkribiert, was zu sehen war, sondern das, was während der Vorführung im Saal vor sich ging. Dies wurde während des Prozesses bei weiteren Filmen fortgesetzt, sodass bis heute das gezeigte Filmmaterial nicht ganz einfach zuzuordnen ist⁹². Es war der US-amerikanische Versuch, die Millionen ermordeten Menschen, die durch die Handlungen der Angeklagten nicht mehr sprechen konnten, aussagen zu lassen. Dabei ist zu bemerken, dass der Nürnberger Prozess kein ordentliches Gerichtsverfahren im eigentlichen Sinne war, sondern vielmehr Züge eines Tribunal hatte, da die Verbrechen, die zur Anklage standen, jenseits von dem liegen, was in einem Gerichtssaal verhandelt werden könne.⁹³ Es ging um die äußerste Straftat. Neben dem Film wurden auch Dokumente als Beweismittel zugelassen. Deren Inhalt ist, anders als bei Zeugenaussagen, weniger angreifbar oder diskutabel. Es waren Akten, Fotos, Filme: Dokumente die keinen Zweifel an der Täterschaft lassen konnten. Die Abhaltung dieses Tribunals war, das als politisches Sondergericht den Fokus auch auf die internationale Verhandlungsmacht gelegt hat, unumgänglich. In Bezug auf den Film „Nazi Concentration Camp“ könnte kritisch gefragt werden, ob es der edukative Moment rechtfertigt, dass die filmischen Beweise des Menschheitsverbrechens der nationalsozialistischen Konzentrationslager, in denen die Opfer ungeschützt zu sehen sind, für pädagogische Zwecke genutzt werden dürfen. Die Resonanz auf das Gerichts-Spektakel war groß: Direkte Anleihen zum Kino im Gerichtsprozess entstanden in verschiedenen US-amerikanischen „Courtroom-Dramen“: Eines der frühesten ist „The Stranger“ (USA 1946) von Orson Welles. Es geht in diesem Film um eine US-Amerikanische Frau, die ihren Ehemann in einer Filmsequenz von „Nazi-Concentration-Camp“ identifizieren soll, um ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Richter

92
Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 251.

93
Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 257.

Saal 600 im Justizpalast Nürnberg,
umgebaut für die Nürnberger
Prozesse.
Zeichnung der Autorin.



und Nazi-Jäger ist auf den Mann, der als Nationalsozialist in Deutschland Verbrechen begangen hat und später in die USA geflohen ist, durch den Film aufmerksam geworden. Der Film endet im „Selbstgericht“ des Täters, indem er von einem Turm in den Tot springt. Die Darstellung des Films im Film – es werden die originalen schwarzweiß Aufnahmen aus den Konzentrationslagern gezeigt – war das erste Mal, dass die Aufnahmen in ein kommerzielles Werk eingebunden wurden und auch mit den Bildern des Holocaust Politik gemacht wurde⁹⁴.

Der Blick wandert ab diesem Zeitpunkt mehr auf die Betroffenen. Die angenommene universelle Wahrheit des zusammengestellten Filmmaterials und der damit verbundenen Voraussetzung, dass sie bei allen Betrachter:innen die gleichen Emotionen auslösen, wird kleinteiliger und individueller, so dass in den späteren Folgeprozessen auch „Opfer als Zeugen“⁹⁵ gehört wurden. In einer umgekehrten Logik funktionierte das Medium Film im Eichmannprozess⁹⁶. Im Gegensatz zu den Nürnberger Prozessen wurde den Zeug:innen, die zu Adolf Eichmanns Verbrechen berichten konnten, eine Bühne gegeben. Der Prozess wurde vollständig gefilmt, doch bis auf eine Kurzdokumentation und ein Zusammenschnitt lagen die Aufnahmen bis ins Jahr 1999 brach und verrotten, bis sie zufällig wieder entdeckt und kinematografisch⁹⁷ verwendet wurden. Durch die digitale Nachbearbeitung, wie Licht- und Reflexionsveränderungen, Löschen von Personen aus dem Bild und Schnitten, die die Reihenfolge des Prozessgeschehens verändern, verlor der dokumentarisch gemeinte Film an historischer Genauigkeit und Relevanz⁹⁸.

Die forschende Aktivistin Ayse Gülec⁹⁹ legte bei einem Vortrag am 22.06.2021 im Rahmen der Vortragsreihe „Wartenau Versammlungen“¹⁰⁰ Teile ihrer Forschung um die NSU-Prozesse dar. In ihren Beobachtungen während des Prozesses werden fragwürdige und problematische Sichtachsen deutlich, die sich

94 Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 258.

95 Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 254.

96 Prozess gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann vom 11. April -15. Dezember 1961 in Jerusalem.

97 Eyal Sivan/Rony Baumann, Un spécialiste, portrait d'un criminel moderne.

98 Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 259.

99 Ayse Gülec ist Soziologin, Aktivistin und Autorin. Sie arbeitet und forscht im Bereich der Gedenkpolitik, kritischen Kunstvermittlung im Rahmen

verschiedenster bundesweit organisierter Initiativen und der documenta in Kassel tätig. Sie war Initiatorin und Sprecherin des documenta-12 Beirats und ist aktiv im bundesweiten Aktionsbündnis NSU-Komplex auflösen.

100 Kooperationsprojekt zwischen Anja Steidinger, Nora Sternfeld und Studierenden der HFBK Hamburg.

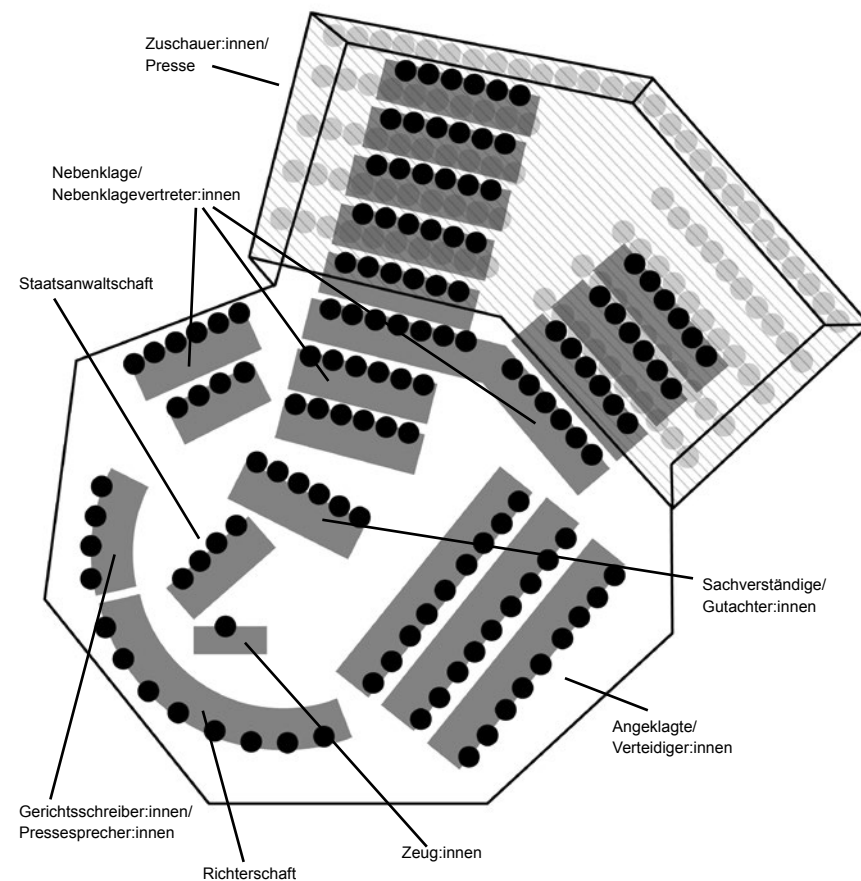
aus der bewussten Positionierung der Prozessbeteiligten ergaben. Zunächst muss auf die gestalterischen Besonderheiten des Saals eingegangen werden, in welchem der NSU-Prozess am Oberlandesgericht München stattfand. Der Raum ist rund und so wurden auch die Tische in die runde Form gedrängt. Dadurch entstand die Besonderheit, dass die Bundesanwaltschaft, die in diesem Fall die Anklage erhob, in der Kurve vor das Richterpult gesetzt wurde. Ausschließlich die Tische der Richter:innenschaft (in der Verlängerung auch die der Pressesprecher:innen und Protokollant:innen) sind gebogen und höher als die Tische der anderen. Auch der Rest des Gerichtssaals wich von einer klassischen Anordnung ab. So fällt auf, dass die Anklage, die Nebenklage und die Vertretung der Nebenklage eher ein Dreieck bildeten, als sich tatsächlich gegenüber zu sitzen. Die Nebenklage schien durch die Angeklagten und deren Verteidigung unter die Zuschauertribüne abgedrängt zu sein. Dadurch wurden die Sitzplätze der Nebenklage auf eine Art in den hinteren Bereich des Saals verdrängt, so dass die Öffentlichkeit auf der Zuschauertribüne die Nebenklage nicht sehen konnte. Da dies erst einmal dem Grundsatz der Öffentlichkeit eines Gerichtsprozesses widersprach, waren für die Zuschauer:innen zwei Bildschirmflächen angebracht, die die Räume unter der Empore für die Öffentlichkeit sichtbar machen sollten. Bei diesen Übertragungen war allerdings wenig Mimik, Gestik und Reaktion erkennbar¹⁰¹. Im Falle einer Zeugenaussage war der Blick der Öffentlichkeit auf die Zeug:innen freigegeben. Der Blick diese:r ist nicht frontal auf die Richter:innenschaft ausgerichtet, sondern schräg in Richtung der Anklage und deren zahlreichen Verteidiger:Innen versetzt. Wenn also eine Person aus der Nebenklage als Zeug:in aussagen musste, wurde sie von der Gemeinschaft der Betroffenen abgesondert und räumlich näher an die Täter:innen gerückt. Zudem fällt auf, dass der Blick der Nebenklage auf das Holzkreuz gerichtet war, ein christliches Symbol, welches für die meisten Personen der Anklage – religiös gesehen – bedeutungslos war, für viele Nebenkläger:innen allerdings als eine Demonstration von Leitkulturvorstellungen gesehen werden konnte. An sich können religiöse

101
Ismaiel-Wendt/Johannes Salim:
Richt-Mikrofone. Gutachten zu
Fragen nach möglicher „sonischer
Segregation“ im sogenannten
NSU-Prozess. In: Zeitschrift für Medi-
enwissenschaft, (S. 168–183) S. 171.

102
Urteil von 1973. In der Urteilsbegrün-
dung wird deutlich, dass im Sinne
des Minderheitenschutzes entschie-
den wurde. Es dürfe niemand ge-
zwungen werden einen Rechtsstreit
entgegen eigenen religiösen oder
weltanschaulichen Überzeugungen
unter einem Kreuz führen.

Sollte dies doch geschehen, kann
dadurch das Grundrecht auf Glau-
bensfreiheit verletzt werden. Quelle:
Was sagt das Bundesverfassungs-
gericht zu
Kreuzen im Gericht?, SZ-Online,
15.08.2016.

Gerichtssaal A 101 am
Oberlandesgericht in München
ausgestattet für den NSU-Prozess.
Zeichnung der Autorin.



Zeichen laut einem Beschluss¹⁰² des Bundesverfassungsgerichts durch den Antrag von Prozessbeteiligten abgenommen werden. Die mehrfachen Anträge Nebenklagevertreter:innen wurden abgelehnt und das Holzkreuz blieb bis zuletzt hängen. Durch das Verbot der Video- und Tonaufzeichnung¹⁰³ im Gerichtssaal wurde auch hier der Blick der Öffentlichkeit und die Verwertung in Forschung und Wissenschaft erschwert. Die Dokumentation des Prozessgeschehens findet daher auf dem schriftlichen Wege, z.B. durch Organisationen wie NSU-Watch, statt.¹⁰⁴ Die Verantwortung wird so auf privat organisierte Strukturen abgewälzt.

Atmen/Essen/Trinken/Notdurft

Im Gericht gibt es eine Kantine, diese ist derzeit allerdings betriebsbedingt geschlossen. Ich finde an der Infotafel im Eingangsbereich eine veraltete Wochenkarte. Während den Verhandlungen entdeckte ich die ein oder andere Wasserflasche, die bei Justizangestellten auf den Pulten steht, aus denen aber nicht getrunken wird. Wahrscheinlich auch, weil es ein öffentliches Gebäude ist und immer noch Maskenpflicht herrscht. Allerdings ist es auffällig, dass die Richter:innen während den Verhandlungen meistens keine Masken tragen, auch wenn sie mitunter lange Sprechpausen haben. Eine barrierefreie Toilette befindet sich im obersten Stockwerk. Die Aufzüge und Rampen müssen durch Personal bedient werden.

Das Erhalten der Körperfunktionen und Konzentrationsfähigkeit findet im Gericht – wie in vielen anderen Institutionen – meistens an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort statt. Die Richter:innen werden im Gegensatz zu den sonstigen Beteiligten mit einer theaterähnlichen Choreografie zu einer Instanz gemacht, die sachlich und funktional agiert¹⁰⁵. Dadurch sollen sie eine quasi

103 Das Verbot der Video- und Tonaufzeichnungen in Gerichtssälen wurde 1964 eingeführt. Es kann vermutet werden, dass aufgrund der unvoreilhaftigen Darstellungen und der damit verbundenen Verhinderung der Rehabilitation von verschiedenen Akteuren vor Gericht geschuldet sein könnte. Das Verbot fällt in die Zeit des Huppenkothen-Prozesses

und anderer Prozesse, in denen sich Politiker, Verwaltungsangestellte und Industrielle gerne auf andere Art und Weise dargestellt hätten, wie es zwischen 1933-1945 den Tatsachen entsprach. Siehe dazu: Uwe Wesel, Alles was Recht ist – Jura für Nichtjuristen. S.19.

104 www.nsu-watch.info.

105 Uwe Wesel, Alles was Recht ist – Jura für Nichtjuristen. S. 24.

unanfechtbare Autorität erhalten. Dieser Schein wiederum würde nur durch die offensichtliche Einnahme von Essen und Trinken zerstört werden, als hinter diesen normativen Zuschreibungen und Idealisierungen das individuelle, differente und schwache – eben das menschliche – wieder sichtbar würde.

Am 12. Dezember 2001 verstarb der 19 Jährige Michael Paul Nwabuisi, genannt Achidi John im Universitätskrankenhaus Eppendorf, nachdem er zum Erbrechen gezwungen wurde, weil die ermittelnden Polizeibeamten vermuteten, in seinem Magen-Darm-Trakt Rauschmittel für den Drogenhandel zu finden.¹⁰⁶ Dabei wurde ihm im liegenden, fixierten Zustand eine Magensonde durch seine Nase gelegt und Brechmittel eingeflößt. Hierbei kollabierte er und verstarb nach kurzer Zeit¹⁰⁷. Das Vorermittlungsverfahren gegen die Anwesenden des Vorfalls wurde im darauffolgenden Juni durch die Staatsanwaltschaft eingestellt; auch die Bemühungen des Vaters von Achidi John eine Klage zu erzwingen, wurden vom Hanseatischen Oberlandesgericht¹⁰⁸ abgelehnt. Die Länder Berlin und Niedersachsen¹⁰⁹ stellten daraufhin die Verabreichung von Brechmitteln zu Ermittlungszwecken ein.

Am 07. Januar 2005 verstarb Laye-Alama Condé in einem Bremer Krankenhaus an den Folgen einer ähnlichen Prozedur. Auch er wurde verdächtigt, Drogenhandel zu betreiben. Aufgrund von Tonbandaufnahmen und einem detaillierten Protokoll¹¹⁰ kann im Nachhinein gut nachvollzogen werden, unter welchen Umständen Laye-Alama Condés Tot herbeigeführt wurde.¹¹¹ Zwischenzeitlich hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

106 Kai von Appen, Der Tod des Achidi John, taz-Online vom 30.04.2010.

107 Kai von Appen, Der Tod des Achidi John, taz-Online vom 30.04.2010.

108 „Tod des 19jährigen Achidi J. nach Brechmitteleinsatz“, Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 31. Juli 2003 - AZ: 2 Ws 31/03.

109 Marco Carini, Verschlussacte Brechmitteltod, taz-Online vom 14.02.2002.

110 Initiative Brechmittelfolter-Bremen: detaillierte Informationen und Zugang zu den Audio-Protokollen der Nacht und Berichten von Betroffenen: auf brechmittelfolter-bremen.de, zuletzt aufgerufen am 26.09.2021.

111 Er wurde in einer Polizeiwache fixiert und von einem Polizeiarzt wurde auch ihm über eine Nasensonde mehrmals ein Brechmittel verabreicht und ständig Wasser zugeführt. Auch als er nicht mehr ansprechbar und lethargischer wurde, schob man dies auf ein „Simulieren“ und setzte das Verfahren fort. Nachdem ein absinken der Sauerstoffsättigung festgestellt wurde, wurde ein Notarzt gerufen, der den lethargischen Mann aus der Fixierung löste und erste Hilfe Maßnahmen einleitete. Der Brechmitteleinsatz wurde noch fortgesetzt, auch unter Einsatz eines Holzspatels, um das Erbrechen mechanisch herbei zu führen. Sein Kopf wurde dabei erneut fixiert. Nach rund einer weiteren Stunde der Einwirkung der anwesenden Ärzte und des medizinischen Personals nahm der Herzschlag von Laye-Alama Condé ab und er wurde nach fast einer weiteren Stunde in eine Klinik gebracht. Er verstarb etwa eine Woche später an den Folgen der Nacht.

den Brechmitteleinsatz zu Ermittlungszwecken als Folter eingestuft.¹¹² Obwohl im Umkehrschluss klar ist, dass der Einsatz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstieß und auch schon zum Tatzeitpunkt in deutschen Behörden kritisch beurteilt wurde, fehlt für die Angehörigen der Opfer eine entsprechende rechtliche Ächtung des Geschehenen: Die Behandlung fand im fixierten Zustand im Liegen und Sitzen statt, hat das Atmen unterbunden und in einem Fall zum Ertrinken geführt. Die Berichte der Nächte sind ein Protokoll darüber, wie rassistische Ansichten zu medizinischen Fehleinschätzungen und Teilnahmslosigkeit führen. Die behandelnden Ärzt:innen standen im Fall von Laya-Alama Condé mehrmals vor Gericht - das Klageerzwingungsverfahren der Angehörigen von Achidi John wurde durch das Hanseatische Oberlandesgericht abgelehnt.¹¹³ In den Strafprozessen wurde der Fokus auf den Arzt Igor V. gelegt, statt die politisch Verantwortlichen für die Anordnung der Maßnahme kritisch zu beleuchten. Obwohl sein Versagen vor Gericht festgestellt wurde und ihm eine rassistische Ungleichbehandlung des Opfers nachgewiesen werden konnte¹¹⁴, kam es zu keiner Verurteilung. Er wurde zweimal freigesprochen, ein dritter Prozess fand zwar nach einer erfolgreichen Revision statt, wurde dann jedoch im Verlauf unter der Auflage einer Zahlung vom Angeklagten an die Mutter des Opfers eingestellt. Im Zusammenhang mit allen anderen Anwesenden und Verantwortlichen kam es zu keinem Urteil. Durch die Geschehnisse während und nach der Vorfälle bekräftigt sich die Annahme, dass, da vorwiegend Illegalisierte zum Drogenhandel gezwungen werden, die Anwendung drakonischer Mittel, die die körperliche Unversehrtheit angreifen, gebilligt werden und es nur unzureichend zu staatlicher Aufarbeitung kommt.

Schreiben

In den verschiedenen Verhandlungen, die ich besuche, wird das Protokoll von den Protokollant:innen an festinstallierten Tower-PCs aufgezeichnet. Einmal gibt es mitten im Plädoyer der Verteidigung einen Schichtwechsel.

112
Martin Durm, Deutschland wegen Brechmitteleinsatzes verurteilt, akzept e.V.— Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik.

113
Kai von Appen, Der Tod des Achidi John, taz-Online vom 30.04.2010.

114
Im Detail erklärte er, dass sich „Schwarzafrikaner häufig simulieren und sich tot stellen“. Kerstin Herrnkind/Bettina Sengling, Protokoll einer Folter, Stern-Online vom 08.04.2013.

Eine Protokollantin erscheint und der Protokollant, der bisher am Tisch saß, steht auf, die beiden tauschen die Robe aus, er geht und sie setzt sich. Dabei entsteht eine Lücke von etwa drei Minuten, in der nicht protokolliert wird. In einer anderen Verhandlung sehe ich einen Protokollanten, den ich auf Ende 60 schätze, der mühelos handschriftlich und scheinbar in Steno protokolliert. Die gängige Praxis ist das Hantieren mit Tablets, auch die Richter:innen machen sich darauf Notizen zu den Fällen, auch oft in Kombination mit Handschriftlichem. Der Umgang mit diesen Geräten wird wohl vorausgesetzt: während eines Prozesses kann ich zu Beginn beobachten, wie die Richterin eine Verteidigerin darauf aufmerksam macht, dass sie ihr Tablet noch nicht hervorgeholt hat.

Eine kuriose Praxis und Sternstunde der Ausgestaltung der deutschen Bürokratie entwickelt sich Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Aktenversendungsprozess. Dadurch, dass in dieser Zeit in vielen Gerichten „juristische Laien“¹¹⁵ saßen, verschickte man die Akten an die Juristischen Fakultäten, die mit ihrer Profession über die jeweiligen Fälle entscheiden sollten. Dies geschah schriftlich und fernab der Gerichtsorte. Diese universitären Einrichtungen fungierten als Gutachter zur Ermittlung der Tatsachen, obwohl die Beweisaufnahme ohne die Rechtskundigen stattfand. Die Akte konnte Anträge, Ergebnisse aus Ermittlungen, Urkunden, Aussagen, Referenzen auf andere Rechtssysteme und mehr enthalten. Zusätzlich wurde jede Art von Ablauf dokumentiert, wie z. B. das Versenden, Aufträge und Erinnerungen. Eine abgeschlossene Akte wurde an das zuständige Gericht zurückgesendet und alle Involvierten zu einem Termin für die Aktenansicht geladen, zu dem die Akte auf bestimmte Art und Weise aufbereitet werden musste. War die Akte einmal geschlossen, sollte auch nichts in einem etwaigen späteren Revisionsverfahren hinzugefügt werden. Nach der Akteneinsicht wurde die vollständige Akte abermals an die Fakultät geschickt, wo Bedienstete mit dem Urteil und mit Details rund um den Prozess weitere Akten anlegten.¹¹⁶ Der Prozess des Aktenversendungsverfahrens bewirkte eine exponentielle Steigerung der Verschriftlichung von jedem einzelnen Prozessschritt. Dieses Verfahren wurde vom mündlichen Prozess

115
Maren Bleckmann: Rang und Recht. Zur juristischen Austragung von Rangkonflikten im 17. und 18. Jahrhundert, S. 81.

116
Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 100 ff.

abgelöst, der in Grundzügen noch immer praktiziert wird. Aber selbstverständlich bestehen auch hier wesentliche Teile aus Schrift. Zu denken sei an die Anklageschrift, Gutachten, Urkunden, Vernehmungsprotokolle, richterliche Verfügungen und Vermerke und schließlich an den Gesetzestext. Durch die Anklageschrift wird das Ermittlungsergebnis und eine entsprechende Straferwartung zum Ausdruck gebracht. Auch die schriftliche Urteilsbegründung ist in ihrer Art ein zeitübergreifendes Medium. Die im Prozess dargebrachten Aspekte werden interpretiert und niedergeschrieben. Sie bekommen dadurch etwas geschichtlich-wissenschaftliches, was Sachverhalte, die bereits der Vergangenheit angehören, verfremden, verfälschen und abändern können. Das öffentlich im Prozess gesprochene Wort ist die Einladung an die juristischen Laien, sich in den Prozess einzubringen. Der Ort der Verschriftlichung der gerichtlichen Interpretation des gesprochenen Worts ist der VIP Bereich der Justiz: Er bleibt aufgrund seiner Form den einfachen Betrachter:innen verborgen. Schrift ist weniger flüchtig als Gesprochenes. Ein gesprochener Satz kann im Prozess des Sprechens revidiert und verbessert werden, sodass ein anderer Sinn entsteht. Dinge können überhört werden, gute Akustik ist keine Regel und die Zuhörer:innen können unaufmerksam sein. Anders ist dies beim geschriebenen Wort. Das Geschriebene lässt, sofern es zugänglich und verständlich ist, einen Rückschluss darauf, wie das Gesellschaftsbild der/des Schreibenden aussieht. In einem Prozess ist es beispielsweise die Ausgestaltung von Schriftsätzen mit ihren Formulierungen und Begriffen. Hierzu gibt es zahlreiche Beispiele, wie z. B. die rassistischen Bezeichnungen und Zuschreibungen der Opfer und deren Angehörigen rund um den NSU-Prozess. Dass diese verallgemeinernden, rassistischen Zuschreibungen¹¹⁷ die Wichtigkeit hatten, explizit erwähnt werden zu müssen, deutet auf die gesetzten Ermittlungsschwerpunkte hin und dass das Gericht Schlüsse auf die Sozialisation und das Verhalten der Menschen ziehen lässt, die nichts mit der Realität zu tun haben und zudem verfassungswidrig sind.¹¹⁸

117
NSU-Watch, Aufklären und Einmischen, Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess. Verbrecher Verlag, 2020, S.29/S. 133 f.

118
Vgl. Art. 3 GG.

119
LG Chemnitz, Urteil vom 07.06.2019
- Aktenzeichen 1Ks 210 Js 12633/18.

Vor dem Landgericht Chemnitz wurde 2019 der Mord an Christopher W. verhandelt.¹¹⁹ Der aus dem Erzgebirge stammende junge Mann zählt zu einer Gruppe von Betäubungsmittel konsumierenden, arbeitslosen Männern, die gemeinsam ihre Tage in der Kleinstadt Aue verbrachten. Als ein weiterer Mann zur Gruppe dazu stieß, gab es vermehrt Übergriffe, Nötigungen und Gewalt auf das homosexuelle Gruppenmitglied, was im Gerichtsurteil damit erklärt wurde, dass der Mann der „gutmütige und durchsetzungsschwache“ Teil der Gruppe war; und deshalb und auch wegen seiner Homosexualität „Repressalien und Schikanen“ ausgesetzt war. Die Männer, die bereits im Vorfeld wegen zahlreicher, rechtsradikal einzuordnender Gewalttaten auffällig geworden sind, prügeln Christopher W. am 17.04.2018 zu Tode und warfen seine Leiche in eine Grube, in die sie „sonst urinieren“.¹²⁰ Wenige Tage später wurden sie festgenommen. Anwohner:innen erzählen später vor Gericht, wie deutlich die Angeklagten als Neonazis in Erscheinung getreten sind und berichteten von zahlreichen Details und Situationen, an denen das Gedankengut ablesbar war: angefangen von rechter Symbolik wie Hakenkreuze und SS-Runen auf CD-Playern, Reichskriegsflaggen im Wohnheim und Hitlergrüße, bis hin zu Aufmärschen im Wohnort und rechten Gewalttaten. Frühere Prozesse wurden teilweise eingestellt; im Prozess zur Ermordung von Christopher W. aber kam es zu Verurteilungen. Wegen Totschlags werden Haftstrafen zwischen 11 und 14 Jahren verhängt. Zwei von ihnen wurden nach zwei Jahren Haft in eine Entziehungsanstalt verlegt.¹²¹ Obwohl die sozialdarwinistische und homophobe Ideologie der Täter in vielfacher Weise durch Eigen- und Fremdaussagen verifiziert wurde, ließ das Gericht diese Tatmotivation außen vor. Die „Mordmerkmale der Heimtücke, niedrigen Beweggründe, Grausamkeit oder Verdeckung einer Straftat vermochte die Kammer mangels hinreichender Feststellung“¹²² nicht zu bejahen. Und das, obwohl sogar die Polizei die Tat als von rechts motiviert und als homophob eingeordnet hatte¹²³. Lediglich von „Zeit-Online“, „Tagesspiegel“ und anderen Organisationen die entsprechende Statistiken, wird der Mord an Christopher W. in den Langzeitstudien zu rechter Gewalt aufgeführt.

120
Steffi Unsleber, Von Homophobie kein Wort. Der Mord an Christopher W. in Chemnitz vor Gericht, S. 323 ff.

121
Steffi Unsleber, Von Homophobie kein Wort. Der Mord an Christopher W. in Chemnitz vor Gericht, S.326.

123
Steffi Unsleber, Von Homophobie kein Wort. Der Mord an Christopher W. in Chemnitz vor Gericht, S.326.

122
LG Chemnitz, Urteil vom 07.06.2019
- Aktenzeichen 1Ks 210 Js 12633/18.

Oft fängt die Problematik der Verschriftlichung weit vor einem Prozess an. Die Firma Levertor aus Berlin entwickelt eine Software, die juristische Schriftsätze, Anträge und Verträge mit einem baukastenähnlichen Algorithmus von Leihen zusammenstellen lässt.¹²⁴ Diese Entwicklung könnte das Recht für Prekarierte zugänglicher machen, da die Softwarenutzung um ein vielfaches günstiger ist, als die Bezahlung der Honorare, die durch eine anwaltliche Beratung fällig werden. Obwohl die Software nur einen kleinen und unterkomplexen Teil der juristischen Prozesse bedienen soll, ist die Empörung in Anwaltsverbänden groß.¹²⁵ Die Einschätzung durch Fachpersonal dürfe nicht durch ein technisches Tool ersetzt werden. Dabei wird die Chance verkannt, die eine solche Satzmaschine in sich tragen könnte, um ein gängiges Problem des Rechtssystems zwar nicht zu lösen, aber zumindest zeitweise zu lindern: Für viele arme Menschen könnte es dadurch erschwinglicher sein, sich in einen Rechtsstreit zu begeben, da die persönlichen Belange in administrative Formalitäten übersetzt werden könnten, ohne sich finanziell allzu stark zu verausgaben.¹²⁶

Sprechen

In allen Verhandlungen die ich besuche, liegt der Sprechanteil hauptsächlich bei den Richter:innen. Zum einen gibt es einen genormten, formelhaften Teil, der schneller und undeutlicher vorgetragen wird. Beispielsweise bei der Eröffnung der Tagespunkte oder zu Beginn der Vernehmung von Zeug:innen. Manchmal verstehe ich akustisch und inhaltlich nicht, was gesagt wird. Dann gibt es direkte und individuell an den Prozess angepasste Passagen, die freier gesprochen sind, oft langsamer und in informellerer Sprache. Bei der Vernehmung eines Angeklagten im Prozess um ein Betäubungsmitteldelikt ist es so, dass die Richter:innen den Angeklagten recht schnell und salopp befragt. Dieser antwortet allerdings nicht, sondern lässt seinen Verteidiger, der sich mitunter mit seinem Mandanten beratschlagt, der Richter:innen antworten. Die Antworten des Verteidigers sind eloquent und sachlich vorgetragen und obwohl vor allen Personen ein Mikrofon steht, wird dieses nicht benutzt. Als der Angeklagte dann doch einmal antwortet, fällt auf, dass er wesentlich leiser spricht, außerdem

¹²⁴ pacta-cloud.com

¹²⁵ Stephan Breidenbach, 10 Argumente gegen Legal Tech, Beck-Shop.de

¹²⁶ Katja Scherer, Legal Tech: Automatisiert Recht bekommen, Zeit-Online vom 22.09.2016.

vermutlich aufgrund einer Sprachbarriere nur zögerlich und langsam antwortet. Eine direkte Ansprache an mich gibt es während meiner Besuche kaum, bis auf einen Prozess in dem ich während einer Wartezeit von der Richter:in angesprochen werde, warum ich denn hier sei. Sonst werde ich oft von Unbekannten auf dem Gang begrüßt, die mich wohl irgendwie zum gerichtlichen Personal zählen.

Vismann sieht in der Sprachwerdung des Verhandlungsgegenstands und des theatralen Nachvollzugs eines Tatgeschehens die Funktionsweise des Gerichts, nämlich die Annäherung an die wahren Begebenheiten.¹²⁷ „Das Wort Strafe kommt im 12. Jahrhundert auf und überlagert das bisherige Denken in Kategorien des Schadens und der Buße. [...] Das Gericht geht von da an in der Bestimmung auf, ein Urteil zu finden. [...] Das Gerichthalten steht von da an in Verdacht, bloßes Spektakel zu sein, ohne tragende Funktion für den Akt des Rechtssprechens. Die Inszenierung wird als ein Akt angesehen, welcher der ernsthaften Aufgabe der Rechtsfindung nachgeschaltet ist.“¹²⁸ Nach der psychoanalytischen Sicht von Jaques Lacan bietet die Mündlichkeit die Gelegenheit, das Geschehen in eine sprachliche Fassung zu bringen, in der es handhabbar, erträglich oder zumindest justiziabel¹²⁹ gemacht wird. Andererseits kann es im mündlichen Nachvollzug nicht darum gehen, den vollständigen Vorgang sprachlich oder atmosphärisch nachzuerzählen. Es kann und soll nur das zur Sprache kommen, was für den Zweck des Prozesses dienlich ist. Dies sind nicht nur Details, die entscheidend für die strafrechtliche Bewertung und die Strafzumessung sind, sondern auch Aspekte, die die Person der/des Angeklagten betreffen und den Gesamtkontext und individuelle Umstände verständlich machen sollen.

Im Vorgang des Sprechens drückt sich die Prozessmaxime der Mündlichkeit aus: Nur was mündlich vorgetragen wird, kann vom Gericht verwertet werden. Mündlichkeit soll Unmittelbarkeit garantieren, was heißt, dass das Gericht für seine Überzeugung einen möglichst unverfälschten Eindruck von der Sache erhält.¹³⁰ Dass der oder die Angeklagte, sowie Zeug:innen überhaupt angehört werden, ist erst seit der Begründung der empirischen

¹²⁷ Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S.116 ff.

¹²⁸ Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 21.

¹²⁹ Renata Salecl, Crimes as a Mode of Subjectivation: Lacan and the law, S. 12.

¹³⁰ Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 117.

Strafrechtswissenschaft durch Paul Johann Anselm Feuerbach üblich.¹³¹ „Der Rechtssuchende solle unmittelbar selbst gehört werden“, heißt es bei ihm.¹³² Diese humanistische Reform wird durch einen Schüler Feuerbachs wiederum eingeschränkt, der Zeug:innen und Angeklagte unter Generalverdacht stellt: Carl Joseph Anton Mittermaier¹³³ schreibt in „Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschworenengericht“ von 1845, dass es auf die nicht artikulierbaren Gesten ankommt, etwa ein Zittern in der Stimme, ein Mundwinkelzucken, ein Zögern, veränderte Tonlagen und Ähnliches – Abweichungen, welche das aussagende Subjekt der Lüge entlarven sollen. Anders als sein Lehrer, der die Möglichkeit, sich unmittelbar sprachlich vor Gericht auszudrücken und zu erklären, hochschätzt, interpretiert Mittermaier die Unmittelbarkeit als den subjektiven Eindruck, der bei der Gerichtsbarkeit hinterlassen wird. Ob berücksichtigt wird, dass es noch andere Gründe gibt, warum sich Menschen vor Gericht auf eine verdächtige Weise gebären, wird bei ihm dagegen vernachlässigt.

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz kann jedoch nicht vollumfänglich gewahrt werden, wenn sprachliche Barrieren vorliegen. Da jede:r einen Anspruch darauf hat, dass die Anklageschrift in der eigenen Sprache verfasst ist und der Prozess sprachlich nachvollziehbar ist, werden für diese Fälle Übersetzer:innen eingeschaltet. Allerdings erhöht dies auch die Prozesskosten und somit die Schwelle diese Dienste in Anspruch zu nehmen.¹³⁴

Eine weitere Ausnahme der Unmittelbarkeitsmaxime stellt das Selbstleseverfahren dar, in welchem bestimmte Urkunden innerhalb einer bestimmten Zeit von allen Prozessbeteiligten eigenständig zu lesen sind und dann im Prozess als bekannt vorausgesetzt werden. Auch darf auf die Schriftsätze rund um die Verhandlung Bezug genommen werden.

Es ist auch heute noch so, dass es stark vom Wohlwollen der Richter:innenschaft abhängt, wie Aussagen vor Gericht vorgebracht werden, wie Unsicherheiten und Aussagen gedeutet werden und wieviel Einfluss sie auf

131 Paul Johann Anselm von Feuerbach: 1775-1833. Er gilt als Begründer der modernen deutschen Strafrechtslehre. Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von: Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers, S. 92-118.

132 Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von: Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers, S. 92-118.

133 Carl Joseph Anton Mittermaier: 1787-1867, Jurist, Hochschullehrer, Politiker und Publizist. Heinrich Marquardsen: Mittermaier, Karl Josef Anton, Allgemeine Deutsche Biographie, S. 25-33.

134 Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, S.124.

den Prozess und das Urteil haben. Um mehr Einfluss auf die Bewertung rassistischer und fremdenfeindlicher Taten zu nehmen, nahm der Gesetzgeber 2015 eine Strafzumessungsregelung in das Strafgesetzbuch auf. Es ist naheliegend, dass diese Motive durch die Sprache und das Gebären ausgedrückt werden.¹³⁵ Im Mai 2018 hetzte in Magdeburg ein Mann seine zwei Kampfhunde auf eine syrische Familie mit Kleinkindern in einem öffentlichen Park und beleidigte sie rassistisch. Eines der Familienmitglieder erlitt schwere Bisswunden.¹³⁶ Während der Ermittlungen wurde klar, dass der Angeklagte bereits wegen Körperverletzungsdelikten vorbestraft war, teilweise auch im Zusammenhang mit klar rassistischen Motiven.¹³⁷ Zum Beispiel griff der Täter im Februar 2018 einen PoC in der Straßenbahn an. Auf rassistische Pöbeleien folgten unvermittelt Schläge ins Gesicht des Mannes und Bedrohungen. Obwohl die Tatmotivation durch Zeug:innen, welche die rassistischen Beleidigungen vor Gericht überzeugend und detailliert wiedergeben konnten, konnte das Gericht keine eindeutige rassistische Tatmotivation feststellen. Demgegenüber berücksichtigte das Gericht die mediale Vorverurteilung des Angeklagten und wertete diese Umstände strafmildernd. Die Zeugenaussagen ignorierend, schenkte das Gericht dem Täter Gehör, der glaubhaft machen konnte, dass er bereits „Kontakt“ zu migrantisch gelesenen Menschen hatte, was auch durch Verwandte und Freunde des Täters bestätigt wurde. Derartige Prozessausgänge sind keine Einzelfälle. Der Paragraph zur Strafzumessungsregel greift oftmals nur dann, wenn vor Gericht offen rechtes und rassistisches Gedankengut geäußert wird. Wie das Beispiel hat zeigen sollen, reicht es für dessen Nichtanwendung oftmals aus, wenn Angehörige Zeugenaussagen und auch Täter:innen selbst das Gesagte relativieren. Beatrice Cobbinah stellt im Hinblick auf das zögerliche Handeln in der Umsetzung dieses Gesetzes in der Rechtspraxis die Frage, wie das Gericht Rassismus definiert. Oft stützt sich das Gericht auf Argumentationskonstrukte, die darlegen sollen, dass Täter:innen nicht rassistisch sein können, weil sie sich nicht in rechtsradikalen Strukturen bewegen. Dieses eingeschränkte Bild von Rassismus vermittelt ein „mangelndes Interesse an der Thematisierung von Rassismus“¹³⁸ und hat fatale Folgen für die psychische Auswirkung der Tat auf die Opfer, denen im Verfahren ohnehin kaum Raum geboten wird, oder die so-

135 § 46 Abs. 2 StGB.

136 Landgericht Magdeburg, Urteil vom 11.12.2018 - 22 KLS230 Js15079/18 (11/18).

137 Beatrice Cobbinah, Zu wenig, zu selten-Die Berücksichtigung von rassistischen Motiven durch die Strafjustiz, S.141 ff.

138 Beatrice Cobbinah, Zu wenig, zu selten-Die Berücksichtigung von rassistischen Motiven durch die Strafjustiz, S. 144.

gar noch weiter diskriminiert werden.¹³⁹ Zu dieser Grundhaltung kommen meist noch weitere Bewertungskriterien hinzu, die die psychische Konstitution der Täter:innen rechtfertigen oder pathologisieren soll. Die psychische Entwicklung wird als nachvollziehbare Reaktion auf schlechte Lebensumstände, Schwierigkeiten in der Kindheit verstanden oder als jugendliche Mutprobe verharmlost. Tatsächlich klaffen das gesellschaftliche Narrativ und die nachweisbaren Fakten auseinander. Aus Polizeistatistiken geht hervor, dass seit den 90er-Jahren verstärkt Angriffe auf migrantisierte Kinder und Jugendliche¹⁴⁰ nicht von kräftemessenden, rechten, jugendlichen Rowdys, sondern von Männern über 30, eher mittelständig lebend und nicht vorbestraft, ausgeübt werden. Die Einbeziehung kriminologischer Erkenntnisse, Personaltrainings und -änderungen und eine gewisse Selbstkritik innerhalb der Justiz könnten Wege aus dieser gesellschaftsschädigenden Praxis sein.

Hören und Schweigen

Während ich auf dem Gang auf den Prozess warte, höre ich entfernt Stimmengewirr: die akustisch diffuse Unterhaltung in einem benachbarten Gang des Gebäudes hört sich fast sakral an. Im ganzen Haus gibt es einen starken Hall, oft werden Türen geknallt und Rhythmen lauter Tritte schallen durch den Raum. Immer wieder hört man das Summen einer elektronischen Türschließanlage. In den Gängen ist die Akustik zwar schlecht, aber in den Verhandlungsräumen gibt es an mindestens einer Wand Schall-Absorptions-Wände und dicke Fenstervorhänge, die für eine angenehmere Raumakustik sorgen. In einem Verfahren, das ich besuche, macht der Angeklagte eine Aussage. Ich höre recht wenig auf meinem Platz, weil der Angeklagte auf die Tischplatte unter sich schaut und den Blick wenige Male während seines Sprechens in Richtung Richter:innenpult hebt. In diesen kurzen Momenten verstehe ich ihn besser. Die Anrede gilt generell den Richter:innen und das Sprechen findet in diese Richtung statt. Dies verringert, wie auch die Deutlichkeit der Sprache der Sprecher:innen, die Möglichkeit für die Öffentlichkeit alles zu verstehen. Ich

139
Das Landgericht Magdeburg bezeichnet im Fall der Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung des Mannes in der Straßenbahn, diesen als „Afrikaner“.

140
Onlinevortrag von Promotionsstudent Max Laube im Rahmen der Promotionsförderung der Hans-Böckler-Stiftung am 29.09.2021.

wünsche mir mitunter nochmal nachfragen zu können, wie es die Richter:innen manchmal tun, wenn sie etwas nicht verstehen.

Für fast alle Menschen in Gerichtsräumen nimmt, neben dem Warten, das Zuhören die meiste Zeit in Beschlag. Pausen werden nicht immer eingehalten, das Nichterscheinen von Zeug:innen und Prozessbeteiligten bringt Wartezeiten mit sich und multipliziert die Verhandlungstage. Wie bereits erwähnt, unterwirft das Prinzip der Unmittelbarkeit den Ablauf einer Verhandlung strengen Formalien. Den Angeklagten steht im Zuge der Beweisaufnahme nicht nur das Recht zu, sich zur Sache zu äußern. Vielmehr haben sie auch die Möglichkeit, zu Schweigen oder erst am Ende des Prozesses das letzte Wort für eine Aussage zu ergreifen. Vismann sieht im Recht zu Schweigen eine Art letzten Akt der Selbstverteidigung des Subjekts, dass „unter dem Zwang der Selbstartikulation steht“.¹⁴¹ Das letzte Wort darf nicht stellvertretend von der Verteidigung gesprochen werden. Schweigen und Zuhören erinnert an den schulischen Ablauf. Die Klasse wird von einer Leitung zur Ordnung gerufen und nur gelegentlich aufgerufen und aufgefordert, etwas Erfragtes zu schildern. Diejenigen, die nicht folgen können oder bestimmte Grundkenntnisse nicht besitzen, werden abgehängt.

Das Mikrofon kann als stimmverstärkendes Mittel einen ermächtigenden Charakter haben. Die Aufmerksamkeit ist auf diejenigen gerichtet, die in das Mikrofon sprechen, da ihre Stimme raumfüllender und offizieller wirkt. Die Sprecher:innen werden durch das Verstärken der Stimme allerdings auch verletzlicher: Das Sprechen in ein Mikrofon setzt ein gewisses Selbstbewusstsein und Entschlossenheit voraus, der Kontrast zur Stille ist größer. Auch ein ungeübtes Benutzen des Mikrofons, Unerfahrenheit vor vielen Leuten zu sprechen, Unsicherheiten und Versprecher werden durch seinen Einsatz hörbarer. Zugleich ist der/die durch ein Mikrofon Sprechende in gesteigerten Maße der Kontrolle des Gerichts unterworfen. So kam es während des NSU-Prozesses regelmäßig zum Stummschalten der Mikrofone durch das Gericht.¹⁴² Die Medienwissenschaftler Ismael Wendt und Johannes Salim haben diese Praxis in einem Gutachten analysiert. Darin werten sie aus, wie oft und bei welchen

141
Cornelia Vismann, Medien der Rechtsprechung, S.123.

142
Ismael-Wendt/Johannes Salim, Richt-Mikrofone. Gutachten zu Fragen nach möglicher «sonischer Segregation» im sogenannten NSU-Prozess, Zeitschrift für Medienwissenschaft, S. 168–183.

Prozessbeteiligten die Mikrofone „gesilenced“ wurden. Das Ziel des Gutachtens war es, die gegenständlich technischen Dinge mit möglichen sozialen Aspekten in Verbindung zu bringen. Zunächst wurde anhand von Beobachtungen, eigenen fachkundigen Einschätzungen und der Einschätzung des Technikers, dessen Firma die Mikrofone installiert hat sowie deren Mitarbeiter:innen, die auch während der Verhandlungstage zur Behebung technischer Problem anwesend waren, die technische Lage des Gerichtssaals analysiert. An nahezu allen Plätzen waren etwa 60 cm lange, biegbare schlanke Stative, sogenannte „Schwanenhälse“, angebracht. Außerdem gab es Richtmikrofone mit Nierencharakteristik der Marke Sennheiser. Das Mikrofon für den vorsitzenden Richter war mit einer Supernierencharakteristik ausgestattet, was eine bessere und flexiblere Hörbarkeit gewährleistet. Es hatte ein längeres Stativ und war empfindlicher als die anderen Modelle.¹⁴³

Die Steuerung der Mikrofone konnte an zwei verschiedenen Stellen stattfinden. Das erste, wenig genutzte Steuerungspanel war am Sitzplatz der/des Wachtmeister:in platziert, das häufig genutzte zweite Steuerungspanel am Sitzplatz des beisitzenden Richters. Somit hatte der Beisitzer die Steuerungsmacht über das gehört- und nicht gehört werden. Die Senatsmitglieder konnten auf ihre Mikrofone zugreifen, ohne auf Freischaltung zu warten, was zunächst auch auf die Bundesanwaltschaft zutraf.¹⁴⁴ Dieses Privileg für die Anklage wurde zu Beginn des Prozesses deinstalliert, um nicht auch der Nebenklage die gleiche Möglichkeit einräumen zu müssen.¹⁴⁵ Des Weiteren muss die Unsichtbarkeit zur Sprache kommen, mit der die Mikrofone gesteuert oder die schlanken, unauffälligen Geräte überhaupt als solche wahrgenommen werden, obgleich es immer wieder zu Verzögerungen aufgrund von technischen Problemen im Prozess kam. In der Auswertung von über 300 Prozessprotokollen konnte eine objektiv feststellbare „Befangenheit der gerichtlichen Situiertheit“¹⁴⁶ festgestellt werden. Durch die Mikrofonierung wurde die richterliche Dominanz

143
Ismaiel-Wendt/Johannes Salim, Richt-Mikrofone. Gutachten zu Fragen nach möglicher «sonischer Segregation» im sogenannten NSU-Prozess, Zeitschrift für Medienwissenschaft, S. 168–183.

144
Ismaiel-Wendt/Johannes Salim, Richt-Mikrofone. Gutachten zu Fragen nach möglicher «sonischer Segregation» im sogenannten NSU-Prozess, Zeitschrift für Medienwissenschaft, S. 170 f.

145
NSU-Watch: Protokoll 4. Verhandlungstag – 16. Mai 2013

146
Ismaiel-Wendt/Johannes Salim, Richt-Mikrofone. Gutachten zu Fragen nach möglicher «sonischer Segregation» im sogenannten NSU-Prozess, Zeitschrift für Medienwissenschaft, S. 181.

im Prozess weiter ausgeformt, die Sprechzeiten der Nebenklage eingeschränkt und die Arbeit der Dolmetscher:innen erschwert. Überdurchschnittlich oft wurde Zeug:innen und Vertreter:innen der Nebenklage das Wort abgeschnitten. Ein Hören und Schweigen fand in diesem Prozess nicht im Sinne der Wahrheitsfindung statt, sondern in erster Linie, um einen staatlichen Machtanspruch über den Gerichtssaal auszudrücken.

Verstecken

Bei der Urteilsfindung fällt mir auf, dass es für die Durchführung verschiedene Prozedere gibt. In einem Prozess, in dem es um einen Diebstahl und Sachbeschädigung geht, bleibt die Richterin im Saal, während sie ihr Urteil fällt. Dabei ist es den Anwesenden überlassen, ob sie den Saal verlassen oder sitzenbleiben. Viele sind unentschlossen, die Zuschauer:innen verlassen teilweise den Raum. Der Staatsanwalt zieht seine Robe aus, legt sie über den Stuhl und geht mit seiner Zivilkleidung in den Flur. Ich bleibe mit dem Rest der Anwesenden sitzen und warte. Leise Gespräche werden geführt, die Körperhaltungen einiger Personen erschlaffen, während die Richterin Unterlagen auf ihrem Platz durchsieht und schreibt. Nach der angesetzten Pause und nachdem Alle wieder anwesend sind, wird das Urteil, welches die Richterin alleine gefasst hat, verkündet. Bei einer anderen Urteilsfindung in einem Prozess um ein Betäubungsmitteldelikt wird eine halbe Stunde pausiert. Es gibt mehrere Richter:innen, daher erscheint es mir logisch, dass alle Anwesenden gebeten werden, den Raum zu verlassen. Auch die Richter:innen stehen auf und gehen in einen abgeschlossenen und schallisolierten Raum, der hinter dem Richter:innenpult liegt. Einige kündigen an, sich in einer nahegelegenen Bäckerei einen Kaffee zu holen, andere stehen oder sitzen in der Zeit auf dem Gang vor dem Gerichtssaal. Nach der Pause wird auch hier das Urteil von nur einer Person verkündet.

Um sich der Idee des Versteckens anzunähern, sollen zwei Gerichtsgebäude im Kontrast zueinander verglichen werden: Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht¹⁴⁷ in

147
Das Bundesverwaltungsgericht wurde 1952 aufgrund von Art. 65 GG gegründet. Der Sitz war zunächst Berlin, wurde aber nach 2002 in das Reichgerichtsgebäude nach Leipzig

verlegt. Aus: Eberhard Schmidt-Aßmann/Dieter Sellner/Günter Hirsch/Gerd-Heinrich Kemper/Hinrich Lehmann-Grube (Hrsg.): Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht.

Leipzig ist ein Beispiel dafür, was die palastähnliche Gerichtsarchitektur des 19. Jahrhunderts symbolisieren soll: Dass die Rechtssprechung Staatssache ist. Die Ausformung des Grundrisses, die Wahl der Materialien und die Symbolik der Ornamente kommunizieren, dass ein Gericht nur dann vernünftige Urteile fällen kann, wenn die Öffentlichkeit reguliert und minimiert ist und die Rechtssprechung im Geheimen, geschützt vor äußeren Einflüssen, stattfinden kann. Demgegenüber will die Gestaltung des Bundesverfassungsgerichts etwas anderes ausdrücken. Der sogenannte Baumgarten-Bau ist eine sachlich und leicht wirkende Stahl-Glaskonstruktion.¹⁴⁸ Das Gebäude soll dadurch nahbar und transparent wirken und die Rechtssprechung aus den verstaubten Gründerzeitgebäuden zerrén, in denen zwanzig Jahre vor seiner Erbauung menschenverachtende Prozesse am Fließband geführt wurden. Nicht nur die Gänge sind einsehbar, auch die Hierarchie der Räume wird durch die Architektur nach außen hin sichtbar gemacht: Der höchste Gebäudeteil ist das Sitzungssaalgebäude und auch hier ermöglicht die Glasfassade Einblicke von außen.¹⁴⁹ Selbst in dieser Zurschaustellung der angeblichen Nachvollziehbarkeit trennt eine wenig transparente Holzwand¹⁵⁰ die Öffentlichkeit von dem Ort der Entscheidungsfindung ab. Vismann wertet aus ihrer Sicht als Juristin das Verstecken als eine Notwendigkeit zur Urteilsfindung. Sie sieht im Ausschluss der Öffentlichkeit während der Urteilsfindung keinen Widerspruch zur Öffentlichkeitsmaxime eines ordentlichen Prozesses.¹⁵¹ „Das Prinzip der Öffentlichkeit, das Zuschauern die tautologische Rolle zuweist, Öffentlichkeit herzustellen, besagt indes nicht, dass das gesamte Verfahren ihren Blicken ausgesetzt ist. Prozesssituationen an den Rändern der Hauptverhandlungen sind dem Publikum nicht zugänglich.“¹⁵² Die Formalität des Gerichtsprozesses ist unvereinbar mit der Diskussion, die sich selbstverständlich in einem Prozess der Entscheidungsfindung immer wieder ergibt. Eine solche Diskussion könnte die scheinbare Objektivität und Ordnung der Richter:innen in ein pluraleres Licht rücken. Hierdurch könnte ein ehrlicher Umgang mit der Tatsache gefunden werden, dass es die eine Wahrheit nicht gibt, die durch den Urteilsspruch zum Ausdruck kommen soll.

148
Offizieller Internetauftritt des Bundesverfassungsgerichts in der Unterseite Gebäude, zuletzt abgerufen am 25.10.2021.

149
Bau nach dem Entwurf des Architekten Paul Baumgarten: errichtet von 1965-1969 für 20 Millionen DM, Grundsanie rung von 2011-2014 für etwa 55 Millionen €.

150
Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 143 f.

151
Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S.144.

152
Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S.144.

Momentan wird die Strafjustiz überflutet mit Prozessen um Delikte, die durch die Enthüllung krimineller Aktivitäten auf Encrochat¹⁵³ zutage getreten sind. Dieser Umstand kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Bewusstsein in den Behörden für organisierte Kriminalität im digitalen Raum unterentwickelt ist. Dies mag mitunter daran liegen, dass der Raum, in dem diese Kriminalität stattfindet, kein physischer ist. Seine Strukturen erscheinen schwer nachvollziehbar, weil sie teils flüchtig und die Zugänge zu ihm durch Verschlüsselungstechniken erschwert sind. Obwohl es schon seit einigen Jahren Forschung dazu gäbe, die man in juristische Prozesse einbinden könnte, geschieht dies praktisch selten, zumeist mit den Argumenten, dass sich in den Ermittlungs- und Verwaltungsbehörden eigene Forscher:innen befänden oder durch Herunterspielen der Sachlage.¹⁵⁴ Offensichtlich wird dieses Problem bei der mangelhaften Aufklärungsarbeit zu Netzwerken, die sich online auf internationaler Ebene organisieren, unterstützen und radikalisieren. Deutlich wurde dies auch im Prozess um das Attentat von Halle, in welchem die Nebenkläger:innen forderten, Gutachter:innen in den Prozess einzubeziehen, die widerlegen sollten, dass der Täter als Einzeltäter handelte. So hatte er seine Tat sogar auf verschiedenen Plattformen für Gleichgesinnte live übertragen. Zwar werden Spezialist:innen wie z.B. der Jenaer Soziologe und Rechtsextremismusforscher Matthias Quent im Prozess gehört, eine tiefgehende Analyse zum digitalen Raum und den darin befindlichen Strukturen der Mitwirkenden blieb aus.¹⁵⁵ Prozessbeobachtungen deuten darauf hin, dass es die mangelnde Kompetenz und die Angst vor schwer zugänglichen und unverständlichen digitalen Vorgängen gewesen sein könnten, die verhindert haben, dass sich die Behörden, ebenso wie das Gericht, mit diesem Themenfeld beschäftigt haben. Die Hilflosigkeit, mit der sich auch an vielen anderen Orten technischen Neuerungen entgegen gestellt wird, bewirkt, dass das gut aufgestellte, breite und gefestigte Netzwerk des Attentäters ein blinder Fleck bleibt und das falsche Narrativ des Einzeltäters bestehen bleibt.

153
Durch eine Malware von französischen Ermittler:innen wurden Absprachen zu kriminellen Aktivitäten aufgedeckt. Europaweit kam es zu über 1000 festnahmen. Der Nachrichtendienst Encrochat galt bis dahin als abhörsicher- „Encrochat“-Daten als Beweismittel zulässig, Legal Tribune vom 02.09.2021.

154
Farhad Dilmaghani/Stephan J. Kramer/Matthias Quent, Wir brauchen einen Masterplan gegen Rechtsextremismus, Zeit-Online vom 21.02.2020.

155
DEMOC-demokratischer Widerspruch, Prozessprotokoll vom 21. und Urteilsverkündung vom 21. Dezember.

Stehen

Der Verhandlungstag den ich besuche, ist der letzte Termin des Prozesses. Nach einer Weile wird das Urteil verkündet. Alle Mitarbeitenden des Gerichts sind sich über das Prozedere der Urteilsverkündung im Klaren und stehen mit einer gleichförmigen Bewegung auf. Der Angeklagte, der sein Urteil erwartet, hebt seinen Blick und orientiert sich an den Anderen. Auch ich reagiere etwas zeitverzögert, da ich noch meinen Notizblock weglege. Die Richter:innen, die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft und der Anwalt des Angeklagten fügen sich in der stehenden Gestalt perfekt in das Setting. Die Schöff:innen, der Angeklagte und alle Anderen, die sich im Raum befinden, wirken seltsam deplatziert und unpassend angezogen. Vielleicht liegt es daran, dass man zu all den Variationen der Straßenkleidung Assoziationen hat und nur die Roben wirklich in die Kulisse passen. Ich muss an die Fernsehsendungen über Gerichtsverhandlungen denken. Die Gerichtsangestellten stehen im Ausfallschritt da, sie wirken auch in der stehenden Position erprobt und souverän. Nach der Urteilsverkündung darf sich wieder gesetzt werden.

In der stehenden Position findet sich der Macht der Justiz unterliegende Körper wieder, sobald die Richter:innen zu Beginn einer Sitzung oder eines Verhandlungstages den Raum betritt, bei der Urteilsverkündung, bei Vereidigungen und aber auch unter Umständen während des Verhörs. Der Körper wird von einer Instanz gelenkt, die in den Räumlichkeiten des Gerichts den Ablauf bestimmt. Wie in der Schule oder in der Kirche wird durch die Geste des Stehens der Ausdruck von Respekt und Demut erzwungen, ebenso die Aufmerksamkeit und Aufnahmefähigkeit unter Beweis gestellt. Die Abläufe dieser Positionsveränderungen sind mit einer drehbuchähnlichen Genauigkeit geregelt. Hier zeigt sich überdeutlich der performativ- theatrale Aspekt im Gerichthalten. Für Vismann ist dieser Aspekt einer der beiden Dispositive, durch die unser Rechtssystem maßgeblich geformt wird¹⁵⁶. Das theatrale Dispositiv, welches das Gericht als Versammlung mit geregelter Ablauf bestimmt, wirkt ordnend. Dem steht das agonale Dispositiv gegenüber, welches sich auf die Urteilsfindung bezieht und das dadurch hervorgehende Streiten und Kräftemessen¹⁵⁷.

¹⁵⁶ Cornelia Vismann: Medien der Rechtssprechung, S. 17.

Dabei betont sie, dass die ordentlichen Gerichtsbarkeiten vollkommen auf die „Bedingungen des Theaters angepasst“¹⁵⁸ sind und das agonale Prinzip nur in Fällen Anwendung findet, welche eine Sonderstellung einnehmen¹⁵⁹. Für diese wird sozusagen die theatrale Ordnung zurückgestellt oder angepasst. Das Stehen erhält in der Rechtsgeschichte einige Wendungen. Im germanischen Rechtssystem¹⁶⁰ gab es die Institution des Umstands, der eine Art Zuschauerschaft darstellte. Die Umstehenden waren allerdings nicht auf das konsumieren des Schauspiels reduziert, sondern hatten eine konkrete Funktion: das „Urteil Schelten“ oder das Urteil mit einem Gegenurteil angreifen können¹⁶¹. Erst wenn die Bewertung des Umstands mit dem Urteil der sitzenden Gerichtshaltenden übereinstimmte, wurde das Urteil rechtskräftig¹⁶². Auch wenn das germanische Recht durch die Nationalsozialisten vereinnahmt wurde, beschreibt die Veränderungen der Positionen und Stellungen im Gerichtsraum einen Bedeutungswechsel. Der Umstand, der durch die stehende Position den Blick in das sitzende Gericht senken kann, erhält etwas kontrollierendes. Vismann sieht in dieser Observierung die Entstehung des Öffentlichkeitsprinzips. Die heutige Gerichtsöffentlichkeit ist allerdings eine sitzende die, zumindest unmittelbar, kein Vetorecht besitzt. Jedoch ist der Rechtsprechung die politische Öffentlichkeit vorgelagert, soweit es um die Schaffung neuer Gesetze im demokratischen Gefüge geht. Ihr obliegt es nach wie vor durch die Schaffung neuer oder Verschärfung bereits bestehender Gesetze auf die Rechtsprechungspraxis Einfluss zu nehmen. So ließe sich etwa als negatives Gegenbeispiel für die Einwirkung durch eine (nichtrepräsentative) Öffentlichkeit auf die Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht nach dem langen Sommer der Migration zwischen 2015 und 2016 verweisen, wo etwa dann auch auf Druck rechtspopulistischer Strömungen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung von Nichtdeutschen herabgesetzt wurden¹⁶³.

¹⁵⁷ Agonal: den Agon betreffend, kämpferisch.

¹⁵⁸ Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 17.

¹⁵⁹ Cornelia Vismann, Medien der Rechtssprechung, S. 17.

¹⁶⁰ bekannt aus dem Karolingischen Gerichtssystem, dessen Praxis bis ins 13. Jahrhundert dokumentiert erhalten war. Uwe Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastrich, S. 319 f.

¹⁶¹ Grimm, Wörterbuch, »Umstand« Bd. 23, Sp.1167; Uwe Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastrich, S. 319 f.

¹⁶² Uwe Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastrich, S. 319 f.

¹⁶³ Christian Rath, Straffällig und nicht deutsch. Fragen und Antworten zu Ausweisungen, taz-Online vom 09.01.2016.

Der Zweck eines Gerichtsprozesses, so beschreibt es Vismann, besteht darin, einen „Akt der Gewalt, der Verletzung, eine empfundene Ungerechtigkeit“ vor das Gericht zu bringen, welches dann im Urteil „zur Darstellung gebracht“¹⁶⁴ wird. Findet diese Darstellung nicht, oder nur unzureichend statt, verfehlen diese Prozesse den Gerichtszweck. Das Gericht halten wird auf die Bemessung eines Strafmaßes reduziert und der befriedende Aspekt des Prozesses kommt nicht zur Geltung. Praktisch heißt dies oft, dass die Stimmen der Opfer und der Angehörigen nicht oder nur ungern gehört werden, auch wenn ihre Aussagen der Rekonstruktion der Wahrheit dienen. Die Sorge um diese Aufgabe übernimmt in vielen Fällen mittlerweile das relativ neue Institut der Nebenklage, durch die Opfern von Gewalttaten eine aktivere Parteilrolle im Prozess zuerkannt wird. So wie auch im Prozess um das Attentat von Halle oder im NSU-Prozess. In diesem wie auch in jenem erreichte die Vielzahl von Nebenkläger:innen, dass nicht nur die Betroffenen zu Wort kommen konnten, sondern auch, dass die mangelhafte Beweisaufnahme durch das beantragen von Beweismitteln (wie die Anhörung von Sachverständigen) ausgeglichen wurde. Die Aufgabe des Befriedens und des Beistands übernahmen in diesen Fällen die Betroffenen selbst.

Aushalten

Als das Urteil in einem Prozess um einen Diebstahl gesprochen ist, stellt der Anwalt des Verurteilten der Richterin die Frage, ob es möglich sei, dass sein Mandant im Anschluss an die Verhandlung mit seiner Schwester sprechen könne. Diese sei extra für den Prozesstag aus Italien angereist und könne sich eine Verlängerung ihres Aufenthalts nicht leisten. Die Richterin verweist auf die Justizvollzugsbeamt:innen und erteilt diesen das Wort. Diese lehnten die Bitte ab, mit dem Verweis, dass es an diesem Tag keine Besuchszeiten mehr gäbe. Der Verurteilte wendete sich daraufhin an seine Schwester, die ihm antwortete und andeutete, dass sie telefonieren werden. Nach diesem kurzen Austausch wurde der Verurteilte von den Beamt:innen aus dem Raum geführt. Die Schwester und deren Begleitung sammelten sich kurz und verließen ebenfalls den Raum.

Sobald ein Urteil gesprochen ist, gibt es mehrere Rechtsbehelfe, die Verurteilten die Möglichkeit bieten, die Entscheidung des Gerichts anzufechten.¹⁶⁵

¹⁶⁴ Cornelia Vismann. Medien der Rechtssprechung, S.19 f.

Alle dieser Behelfe können nur unter bestimmten Umständen in Anspruch genommen werden und sind mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verbunden. Welche Rechtsmittel genau zur Verfügung stehen, hängt vom Gerichtszweig und der Eingangsinstanz ab. Wird am Amtsgericht zu leichten bis mittelschweren Straftaten mit bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe verhandelt, kann unter bestimmten Bedingungen sowohl in Berufung gegangen, als auch Revision eingelegt werden. Bei Landgerichten und Oberlandesgerichten fehlt die Möglichkeit der Berufung und es bleibt nur die Prüfung durch den Bundesgerichtshof. Falls in Berufung gegangen wird, führt diese nicht zu einer Bewertung der vorangegangenen Verhandlung, sondern zu einer kompletten Neuverhandlung im nächst höheren Gericht des Instanzenzugs.¹⁶⁶ Ihre Zulässigkeit wird zunächst durch das Berufungsgericht geprüft. Lässt es sie zu und eröffnet es das Verfahren, kann in der Hauptverhandlung auf Grundlage einer erneuten Beweisaufnahme ein neues Urteil gefällt werden.

Die Revision als Rechtsbehelf ist zur Rüge von Rechtsnormverletzungen angedacht. Beispiele hierfür wären die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts, eine festgestellte Befangenheit oder ein Verstoß gegen die Öffentlichkeitsmaxime. Bei der Revision wird damit nicht der Fall an sich noch einmal überprüft, sondern das Urteil lediglich darauf, ob im Prozess oder bei der rechtlichen Bewertung des Falles Fehler gemacht wurden¹⁶⁷. Das angegriffene Urteil wird entweder bestätigt oder ganz oder in Teilen aufgehoben und zurück an die vorherige Instanz verwiesen. In letzterem Fall muss dann neu verhandelt werden oder aber, soweit es nur um Fehler in der Strafzumessung geht, das Urteil abgeändert werden.¹⁶⁸ Es scheint absurd, dass gerade in schweren, schwersten und in Staatsschutzsachen, die am Landgericht oder am Oberlandesgericht verhandelt werden, keine Berufung vorgesehen ist und es keine zweite Tatsacheninstanz gibt. Wesel erklärt dies aus einer historischen Perspektive. Nach der Abschaffung der Schwurgerichte in den 1920er Jahren führte man die gerichtliche Voruntersuchung ein, die bei schweren Straftaten vorab die Beweislage prüfen sollte. Die Voruntersuchung wurde allerdings vom gleichen Gericht durchgeführt, daher liegt eine kritische Betrachtung der Sachverhalte fern. Auch die gerichtliche Voruntersuchung wurde 1977 abgeschafft. Kommt es zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, drängt sich die Frage

¹⁶⁵ Heribert Ostendorf, Strafprozessrecht, S 232 ff.

¹⁶⁶ Heribert Ostendorf, Strafprozessrecht, S. 251 f.

¹⁶⁷ Heribert Ostendorf, Strafprozessrecht, S. 251 f.

¹⁶⁸ Uwe Wesel, Alles was Recht ist - Jura für Nichtjuristen, S. 244 f.

auf, warum eine Gesellschaft Menschen die Freiheit zur Strafe entzieht. Zum Zweck der Freiheitsstrafe gibt es verschiedene Theorien. Nach der absoluten Straftheorie, haben Freiheitsstrafen die Funktion, die Schuld des Täters auszugleichen und ihn durch seine Strafe büßen zu lassen. Nach der relativen Straftheorie liegt der Zweck der Strafe in der generellen Abschreckung nach außen und zum anderen in der Resozialisierung des Täters.¹⁶⁹ Diese Wirkung der Freiheitsstrafe kann jedoch aufgrund von statistischen Erkenntnissen angezweifelt werden. Über 80 Prozent aller Gefängnisinsassen werden wieder straffällig.¹⁷⁰

Es gibt jedoch auch verschiedene Maßnahmen, die ergriffen werden können, um den Aufenthalt im Gefängnis angenehmer oder kürzer zu gestalten. Dazu gehören beispielsweise Gnadengesuche, die in etwa zehn bis zwanzig Prozent der Anträge erfolgreich sind. Die Strafen werden dann teilweise oder ganz erlassen. Von vielen Rechtswissenschaftler:innen wird die Gnade als irrational angesehen, weil auf sie kein Rechtsanspruch besteht und die Entscheidung allein dem Bundespräsidenten vorbehalten ist. Dieses herrschaftliche Privileg steht im Kontrast zum demokratisch-rationalen Rechtsverständnis. Von Gnade im eigentlichen Sinn kann laut Wesel allerdings auch nicht die Rede sein, denn das Begnadigungsverfahren ist eine Fortsetzung der Strafjustiz.¹⁷¹

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee¹⁷² sitzen Menschen eine Freiheitsstrafe ab, weil sie die Bezahlung ihrer Geldstrafe nicht verrichten können. Die Höhe der Tagessätze der Geldstrafen muss sich am Einkommen des Verurteilten orientieren und wird höher, wenn es bereits Vorstrafen gab. Was also, wenn es weder Einkommen noch Vermögen gibt? Vor allem Sozialhilfeempfänger, Obdachlose und Drogenabhängige sitzen beispielsweise wegen Schwarzfahren, kleineren Diebstählen oder anderen leichten Delikten sogenannte Ersatzfreiheitsstrafen ab. Diese werden verhängt, wenn die betroffenen Menschen die Geldstrafen nicht bezahlen können oder wollen, etwa weil sie eigentlich krankgeschrieben sind, oder das Gericht sie für unzuverlässig erklärt hat. Die

169
Heribert Ostendorf, Sinn und Zweck der Strafe, BpB-Online vom 24.04.2018.

170
Uwe Wesel, Alles was Recht ist - Jura für Nichtjuristen, S. 330 f.

171
Uwe Wesel, Alles was Recht ist - Jura für Nichtjuristen, S. 248.

172
Das Gefängnis wurde 1868 bis 1879 auf einem 25,68 Hektar großen Gelände für 1400 Gefangene für 6,8 Millionen Mark errichtet.

Zahl derjenigen, die aufgrund dieser Praxis einsitzen, steigt: Zehn Prozent der Gefängniszellen in Deutschland sind ständig für Insassen reserviert, die Geldstrafen absitzen. In jeder Zelle sitzen im Jahr durchschnittlich zehn Personen ein.¹⁷³ Und das, obwohl in den letzten zwanzig Jahren die Verhängung von Freiheitsstrafen um fünfundzwanzig Prozent gesunken ist.

Rund die Hälfte der 100 000 Freiheitsstrafen, die derzeit jährlich in Deutschland verhängt werden, sind Ersatzfreiheitsstrafen. Besonders demütigend ist dabei die „Anlieferung“¹⁷⁴ der Personen in den Haftanstalten durch die Polizei gestaltet. Sie gelangen in der JVA Plötzensee zunächst in ein Terminal, in das alle Verurteilten kommen, legen ihre Kleidung und persönlichen Gegenstände ab, bekommen Gefängnisbekleidung ausgehändigt und werden aufgefordert, noch einmal nachzudenken und telefonisch jemanden zu bitten, ihnen das Geld zu leihen, damit ihnen die Haft erspart bleibt. Da das Umfeld der Verurteilten aber meist ebenso prekariert ist, wie sie selbst, bleibt das Aufzeigen dieses Ausweges etwas Bloßstellendes. Der Jurist, Journalist und Autor Ronen Steinke erklärt den Anstieg der Ersatzfreiheitsstrafe mit der Verschärfung der Lebensumstände der ärmsten Einwohner des Landes. Die Sozialprognose der ohnehin durch vielfältige gesundheitliche, monetäre oder soziale Probleme gezeichneten Menschen wird durch die Freiheitsstrafe zusätzlich verschlechtert und zarte Strukturen, die geknüpft werden konnten, zerstört. Gleichzeitig gibt es viel zu wenig öffentlich getragene Stellen, die die Probleme präventiv bearbeiten, vollzugsbegleitend Hilfe anbieten und eine medizinische Versorgung sichern.

Im Wege des Schriftverkehrs können auch Strafen ausgesprochen werden. Aufgrund von solchen Strafbefehlen, durch die eigentlich keine vollstreckbaren Freiheitsstrafen verhängt werden dürfen, landen dennoch immer mehr Menschen in Haft. Gerade in Berlin geraten demenzkranke Menschen in Alltagssituationen wie beispielsweise beim Bahnfahren ohne Fahrschein in Polizeikontrollen. Durch diese Polizeikontrollen werden Ermittlungsverfahren in

173
Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S. 93.

174
Die Fahrt in die JVA Plötzensee mit der Polizei kostet die Verurteilten 120 €, die noch zu die Schulden gerechnet werden, Ronen Steinke/Victoria Marciniak/Laura Terberl, Gefängnis statt Geldstrafe: der Preis der Freiheit, SZ Podcast „Das Thema“ auf SZ-Online vom 29.09.2021.

Gang gesetzt, in denen zunächst auf schriftlichem Wege Bußgelder verhängt werden. Soweit die davon Betroffenen aus gesundheitlichen Gründen nicht reagieren können und auch keine Angehörigen oder Pflegenden da sind, die diese Aufgabe übernehmen, folgt auf das Bußgeld eine Mahnung und soweit weitere Aufgriffe durch die Polizei erfolgen schließlich der Strafbefehl, der auch auf dem Postweg zugestellt wird. Wird gegen diesen nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, ist er wie ein Urteil auch für Demenzkranke rechtskräftig. Sofern sie auch diesen nicht bezahlen, werden sie beim nächsten Aufgriff durch die Polizei in die Haftanstalt gesteckt und müssen ihre Geldstrafe dort absitzen.¹⁷⁵ Diese Inhaftierung ist mit dem Gesetz eigentlich unvereinbar, da die Betroffenen durch ihre Krankheit schuldunfähig sind und daher nicht für die begangenen Delikte strafrechtlich belangt werden dürften.

¹⁷⁵
Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind
nicht alle gleich, S. 109ff.

Fazit

Das deutsche Recht legitimiert sich durch seinen Anspruch auf Rechtssicherheit, Rechtsfrieden und der Resozialisierung der Straftäter. Rechtliche Normen gewährleisten eine gewisse Vorhersehbarkeit von Abläufen innerhalb der Gesellschaft. Das Recht stabilisiert Erwartungen, soweit der Staat bei Grenzüberschreitungen Einzelner, die andere beeinträchtigen oder schaden, eingreift und in geordneten Schritten mit Sanktionen für deren Unterbindung sorgt. Auf diese Sicherheit kann ein beträchtlicher Teil unserer Gesellschaft nicht zurückgreifen, da sie durch die bestehenden Strukturen vermehrt ausgegrenzt werden und schlecht oder überhaupt nicht ihr Recht einfordern können. Auch der Rechtsfrieden wird durch die bestehende Praxis nur bedingt gewährleistet. Prozesse dienen meist nur dazu, den offiziellen Frieden zu wahren, um Selbstjustiz und unregulierte Auseinandersetzungen zu substituieren. Selten wird in Prozessen den Betroffenen eine tatsächliche Befriedung geboten und somit der Fakt ignoriert, dass es für Opfer und Täter mitunter wichtiger sein kann, sich einander anzunähern und das Geschehen emotional aufzuarbeiten. Zwar sieht auch der Strafprozess die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs vor. Das Bewusstsein für diese Form der Aufarbeitung ist in der Justiz aber nach wie vor gering. Als eine produktive Neuerung in der Berücksichtigung der Opferinteressen kann hier die Nebenklage gesehen werden. Mit ihrer Anwesenheit und der Möglichkeit, sich aktiv in den Prozess einzubringen, etwa durch das stellen von Beweisanträgen, kann sie eine wichtige Vertretung der Opfer und der Betroffenen bei der Aufarbeitung der Geschehnisse sein. In vielen Fällen ist es ihr dann auch zu verdanken, dass urteilsrelevante Tatsachen gefunden und in den Prozess eingeführt werden. Dennoch wird dadurch der Befriedungsaspekt auf die Betroffenen abgeladen, wohingegen sich der Staat ausschließlich für die Verurteilung verantwortlich sieht. Auch durch die Gestaltung der Räume erleiden Menschen illegitime Gewalt, Demütigung, Deprivation bis hin zu Folter und Tod. Dazu werden Architekturen, Gerätschaften und Möbel eigens dafür geschaffen oder umfunktioniert, um als Utensilien des Rechts,

die es ermöglichen, den Körper nach der Logik des Rechts zu behandeln: Er wird hinter prächtige Mauern isoliert, normalisiert, erniedrigt, gezwungen, in seiner Funktion eingeschränkt und behindert. Die angeführten Fälle konkreter Diskriminierung stehen beispielartig für eine Vielzahl von Prozessen, in denen den Betroffenen vor Augen geführt wurde, dass sie keine Teilnehmer:innen des Rechts und insoweit keine gleichwertigen Gesellschaftsmitglieder sind.

Neuere rechtstheoretische Gebiete wie Restorative Justice und Transformative Justice gehen davon aus, dass Kriminalität in den Kontext von sozialen und gesellschaftlichen Prozessen betrachtet werden muss. Eine Gesellschaft muss präventive und nachhaltige Lösungsstrategien entwickeln, um Gewalttaten zu verhindern, einen Umgang mit den Tätern zu finden und die Bedürfnisse der Betroffenen zu hören. Stattdessen sorgen die Anstalten, in denen die Justiz vollzogen wird, nicht für eine Wiedereingliederung der Delinquenten in das soziale Gefüge, da nahezu 80 Prozent aller Gefängnisinsassen erneut Straftaten begehen. Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass sich auch im Recht diejenigen Diskriminierungsstrukturen wiederholen, die in uns allen aufgrund unserer jeweiligen Sozialisation festgeschrieben sind: Rassismus, Sexismus, Religionsfeindlichkeiten oder Klassismus. Es ist aber im Falle der Justiz besonders wichtig, dies zu erkennen, da sie dazu legitimiert ist Gewalt auszuüben und über das Leben von Subjekten verfügen kann. Diese benachteiligenden Strukturen wiederholen sich auch im Design von Rechtsräumen.

Literaturverzeichnis

Appen, Kai von: Der Tod des Achidi John, in: taz.de vom 30.04.2010, <https://taz.de/Brechmitteleinsatz-in-Hamburg/15143440/> (zuletzt abgerufen am 24.09.2021)

Aust, Stefan: Der Bader Meinhof Komplex, München 1989

Bakker Schut, Pieter: Stammheim. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung, Bonn 1997

Bleckmann, Maren: Rang und Recht. Zur juristischen Austragung von Rangkonflikten im 17. und 18. Jahrhundert, Diss., Münster 2003

Breidenbach, Stephan: 10 Argumente gegen Legal Tech, in: https://www.beck-shop.de/content/kampagnen/legal-tech-%C3%BCberblick/argumente-gegen-legal-tech/17408/?pac=sem-shop&adword=google/RDSA/RDSA&gclid=Cj0KCQjw_fiLBhDO-ARIsAF4khR3rQzLoUI-4-i2VvgLK_RLdoXl7QaW3glHs0DUjDsRc-Gy-IDA6xE1YaAthwEALw_wcB (zuletzt aufgerufen am 30.11.2021)

Blogs.taz.de: Bremen hat den höchsten Repressionskoeffizienten, <https://blogs.taz.de/drogerie/2021/06/10/bremen-hat-den-hoechsten-repressionskoeffizienten/>

Carini, Marco: Verschluss-sache Brechmitteltd, taz.de vom 14.02.2002, <https://taz.de/Verschluss-sache-Brechmitteltd/1125778/> (zuletzt abgerufen am 24.09.2021)

Cobbinah, Beatrice: Zu wenig, zu selten-Die Berücksichtigung von rassistischen Motiven durch die Strafjustiz, in: In Recht gegen Rechts Report 2020, Austermann, Nele/ Fischer-Lescano Andreas/Kalek, Wolfgang (Hg.), Frankfurt am Main 2020, S.141 ff.

Dahlberg, Leif: Visualizing Law and Authority: Essays on Legal Aesthetics 4, Berlin, Boston 2012

DEMOC-demokratischer Widerspruch: Prozessprotokoll zum 26. Prozesstag. und Urteilsverkündung am 21. Dezember, <https://democ.de/halle/26-prozesstag/> (zuletzt abgerufen am 21.10.2021)

Dilmaghani, Farhad/ Kramer, Stephan J. /Quent, Matthias: Wir brauchen einen Masterplan gegen Rechtsextremismus, in: ZEIT ONLINE vom 21.02.2020, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/verfassungsschutz-masterplan-rechtsextremismus-nationalismus> (zuletzt aufgerufen am 25.10.2021)

Durm, Martin: Deutschland wegen Brechmitteleinsatzes verurteilt, in: akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik, https://www.akzept.org/pdf/presse_pdf/nr18/brechmittel_tagesschau.pdf (zuletzt aufgerufen am 11.10.2021)

FAZ.net vom 30.06.2021: Fall der verurteilten „Ella“ kommt vor Landgericht, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/a49-gegnerin-fall-der-verurteilten-ella-vor-landgericht-17415364.html> (zuletzt aufgerufen am 27.09.2021)

Feuerbach, Paul Johann Anselm, Ritter von: Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers, Chemnitz 1800

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977

Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Schlagwort „Umstand“, Bd. 23, Sp.1166 ff.

Helmhold, Heidi: Affektpolitik und Raum, Berlin 2012

Herrnkind, Kerstin/ Sengling, Bettina: Protokoll einer Folter, in: Stern.de vom 08.04.2013, <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/toedlicher-brechmitteleinsatz-in-bremen-protokoll-einer-folter-3022246.html> (zuletzt abgerufen am 11.10.2021)

Kleffner, Heike: Straflös in Chemnitz — Keine Ahndung von rechtsradikaler Gewalt, in: Recht gegen Rechts Report 2020, Austermann, Nele/ Fischer-Lescano Andreas/Kalek, Wolfgang (Hg.), Frankfurt am Main 2020, S. 295 ff.

Kreye, Andrian: Kampf der fremden Kulturen, in: SZ.de vom 17.05.2010, <https://www.sueddeutsche.de/politik/mord-von-dresden-multikulturalismus-kampf-der-fremden-kulturen-1.102606> (zuletzt aufgerufen am 11.10.2021)

Legal Tribune vom 02.09.2021: „Encrochat“-Daten als Beweismittel zulässig, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kg-berlin-2ws7921-2ws9321-encrochat-daten-franzoesische-ermittlungsbehoerde-rechtsstaat-beweismittel-beweisverwertungsverbot-drogen/> (zuletzt aufgerufen am 25.10.2021)

Litschko, Konrad: Nach abge-sagter Racial Profiling Studie-Seehofer kriegt Kontra, in: taz.de vom 06.06.2020, <https://taz.de/Nach-abgesagter-Racial-Profilierung-Studie/15693980/> (zuletzt aufgerufen am 11.10.2021)

Marquardsen, Heinrich: Mittermaier, Karl Josef Anton, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Band 22, Leipzig 1885, S. 25 ff.

Müller, Marion: Kriminalität, Kriminalisierung und Wohnungslosigkeit, Eine qualitative Untersuchung, Diss. Universität Siegen, München 2006

NSU-Watch: Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess, Berlin 2020

www.nsu-watch.info

Ohlsdorf, Zeitschrift für Trauerkultur, Nr. 115, November 2011

Ostendorf, Heribert: Sinn und Zweck der Strafe, in: Bundeszentrale für politische Bildung-Online vom 24.04.2018, <https://www.bpb.de/izpb/268220/vom-sinn-und-zweck-des-strafens> (zuletzt abgerufen am 21.10.2021)

Ostendorf, Heribert: Strafprozessrecht-Rechtssystem und Rechtsanwendung, Baden-Baden 2012

www.pacta-cloud.com

Pistor, Katharina: Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft, Frankfurt am Main 2020

Rath, Christian: Straffällig und nicht deutsch. Fragen und Antworten zu Ausweisungen, in: taz.de vom 09.01.2016, <https://taz.de/Fragen-und-Antworten-zu-Ausweisungen/15267609/> (zuletzt abgerufen am 16.09.2021)

Reckwitz, Andreas, Design im Kreativitätsdispositiv, Hamburg 2018

Saecl, Renata: Crimes as a Mode of Subjectivation: Lacan and the law, in: Law and critique 1993, S. 3 ff.

Schädel, Dieter: Wie das Kunstwerk Hamburg entstand, Hamburg 2006

Scherer, Katja: Legal Tech: Automatisch Recht bekommen, in: ZEIT ONLINE vom 22.09.2016, <https://www.zeit.de/2016/40/legal-tech-algorithmen-juristen-ersatz> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2021)

Schumacher, Fritz, Hamburger Staatsbauten 1909/21, in: Eine denkmalpflegerische Bestandsaufnahme, Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Hamburg Nr. 15/1, Hamburg 1995

Schmidt-Aßmann, Eberhard/Sellner, Dieter/Hirsch Günter u.a. (Hg.): Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, Köln 2003

Schrötte, Monika/ Müller, Ursula: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Kurzfassung der Untersuchung, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (BMFSFJ) (Hg.): S. 9 ff.

Schwarz, Carolina: Sexualisierte Gewalt in Deutschland, in: taz online vom 24.11.2020, <https://taz.de/Sexualisierte-Gewalt-in-Deutschland/15727344/> (zuletzt aufgerufen am 12.10.2021)

Sehl, Marcus: Sicherheitsrisiken am Gericht, in: Legal Tribune vom 19.06.2019, <https://www.lto.de/recht/justiz/uebergrieffe-richter-staatsanwalte-gerichtsvollzieher-gewalt-drohung-beleidigung-reichsbuerger/> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2021)

Seith, Corinna/ Lovett, Johanna/ Kelly, Liz: Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland, in: Seith, Lovett/Kelly, Liz (Hg.): Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe, London 2009

Sivan, Eyal/Baummann, Rony: Un spécialiste, portrait d'un criminel moderne, Frankreich 1999.

Skopalik, Otto/Bayerischen Staatsministerium der Justiz (Hg.): Besuch einer Gerichtsverhandlung, München 2005

Sontheimer, Michael/Wensierski, Peter: Berlin 1967: Fritz Teufel und Karl-Heinz Kurras vor Gericht, in: Spiegel Online vom 22.03.2018, <https://www.spiegel.de/geschichte/>

berlin-1967-fritz-teufel-und-karl-heinz-kurras-vor-gericht-in-moabit-a-1198959.html (zuletzt aufgerufen am 30.10.2021)

Steinke, Ronen/Marciniak, Victoria/ Terberl, Laura: Gefängnis statt Geldstrafe: der Preis der Freiheit, in: SZ-Podcast, „Das Thema“ auf SZ-Online vom 29.09.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/sz-podcast-das-thema-gefaengnis-statt-geldstrafe-der-preis-der-freiheit-1.5424492> (zuletzt aufgerufen am 21.10.2021)

Steinke, Ronen: Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, Berlin 2022.

Strecker, Christoph: Justiz von Unten, Karlsruhe 2015

SZ.de vom 15. August 2016: Was sagt das Bundesverfassungsgericht zu Kreuzen im Gericht?, <https://www.sueddeutsche.de/politik/religion-wir-koennten-gut-auf-die-kreuze-im-gericht-verzichten-1.3114674> (zuletzt aufgerufen am 18.10.2021)

TERRE DES FEMMES-Menschenrechte für die Frau e.V. (Hg.): Sexualisierte Gewalt in Deutschland, <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/hgewalt/Sexuelle-Gewalt-in-Deutschland.pdf> (zuletzt aufgerufen am 29.10.2021)

Unsleber, Steffi: Von Homophobie kein Wort. Der Mord an Christopher W. in Chemnitz vor Gericht, in: Recht gegen Rechts Report 2020, Austermann, Nele/Fischer-Lescano Andreas/Kalek, Wolfgang (Hg.), Frankfurt am Main 2020, S. 323 ff.

Vec, Milos: Die Herrschaft fremder Blicke, in: FAZ.net aktualisiert am 27.08.2014, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/ueberwachung/wie-videoeueberwacher-den-daten-schutz-unterlaufen-13116902.html> (zuletzt aufgerufen am 18.10.2021)

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. (VBRG): Gegen uns. Betroffene im Gespräch über rechte Gewalt nach 1990 und die Verteidigung der solidarischen Gesellschaft, <https://verband-brg.de/> (zuletzt aufgerufen am 11.10.2021)

Virilio, Paul: Rasender Stillstand, Frankfurt am Main 1997

Vismann, Cornelia: Medien der Rechtssprechung, Frankfurt am Main 2011

Wa Baile, Mohamed/O Dankwa, Serena/Naguib, Tarek u.a. (Hg.): Racial Profiling-Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand: Experimentelle Dokumentation und Inszenierung eines schweizer Gerichtsfalls zu Racial Profiling, Bielefeld 2019

Wendt, Ismaiel/Salim, Johannes, Richt-Mikrofone: Gutachten zu Fragen nach möglicher «sonischer Segregation» im sogenannten NSU-Prozess, in: Zeitschrift für Medienwissenschaft 2018, Nr. 1, S. 168 ff.

Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse, München 2006

Wesel, Uwe: Alles was Recht ist – Jura für Nichtjuristen. Eichborn 1991

Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastrich, München 1997

Wihl, Tim: Das Bundesverfassungsgericht duldet rassistische Personenkontrollen, in: Recht gegen Rechts Report 2020, Hg. v. Austermann, Nele/Fischer-Lescano Andreas/Kalek, Wolfgang (u.a.), Frankfurt am Main 2020, S. 125 ff.

www.wikipedia.org/wiki/Justizvollzugsanstalt_Stuttgart (zuletzt aufgerufen am 21.10.2021)

Wimmer, Susi: Sieben Justizbehörden unter einem Dach, in: SZ.de vom 19.07.2018, <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/neuhau-sieben-justizbehoerden-unter-einem-dach-1.4057087> (aufgerufen am 31.08.2021)

ZEIT ONLINE vom 10.09.2018: Was Hans-Georg Maaßen gesagt hat, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-09/chemnitz-hans-georg-maassen-hetzjagd-beweise-horst-seehofer> (zuletzt aufgerufen am 21.10.2021)

